# Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das

# Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Gegenüberstellung des alten und neuen Regelungstexts



National Paralympic Committee German

Kommentiert [IL1]: Dieses Dokument soll als Information
für Vereine dienen, um diese bereits im Vorfeld über die
anstehenden Änderungen der Rahmenvereinbarung zu
informieren, damit diese sich entsprechend darauf einstellen
können.

Die Vorlage kann entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Landesverbandes angepasst und verändert werden

Ziffer	Regelungstext der alten Rahmenvereinbarung (gültig bis 31. Dezember 2021)	Regelungstext der neuen Rahmenvereinbarung (gültig ab 1. Januar 2022)	Konsequenzen für die Umsetzung in den Vereinen
		ZIFFER 1	
1.1	Die Rehabilitationsträger erbringen Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX in Verbindung mit §43 SGB V, § 28 SGB VI, § 39 SGB VII, § 10 Abs. 1 ALG sowie Leistungen nach §11 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 BVG¹, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.²  Diese Rehabilitationsziele orientieren sich im Sinne der ICF an dem gesamten Lebenshintergrund der betroffenen Menschen.  Sofern inhaltlich notwendig, sind die Grundprinzipien der ICF im Sinne einer ganzheitlichen Ausrichtung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings zu beachten.	ZIFFER 1  Die Rehabilitationsträger erbringen Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistungen nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX in Verbindung mit § 43 SGB V, § 28 SGB VI, § 39 SGB VII, § 10 Abs. 1 ALG sowie Leistungen nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 BVG, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.  Zur Erreichung oder Sicherstellung dieses Ziels können rehabilitative Strategien an den unterschiedlichen Ebenen des bio-psycho-sozialen Modells und somit am konzeptionellen Rahmen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) ansetzen. Rehabilitationsziele orientieren sich somit an dem gesamten Lebenshintergrund der betroffenen Menschen.  Im Mittelpunkt von Rehabilitation und Teilhabe steht der Mensch mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Mensch. Davon ausgehend haben sich die Rehabilitationsträger in der Gemeinsamen Empfehlung "Reha-Prozess" auf Grundsätze, die für alle sieben Phasen des lebensbegleitenden Reha-Prozesses (idealtypisch) gelten, verständigt. Diese Grundsätze sollen auch Leistungserbringern	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.  Aus der Konkretisierung der Ziffer 1.1 ergibt sich eine stärkere Betonung der Nachhaltigkeit. Damit wird die bisherige Absicht des DBS die nachhaltigen Angebote, insbesondere die Vereinsstruktur zu stärken, unterstrichen.
		Orientierung geben. Der lebensbegleitende Reha-Prozess ist mit dem Ziel zu gestalten, Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen in allen Lebensbereichen ein Höchstmaß an Selbstbestimmung und Partizipation zu ermöglichen und hierfür frühestmöglich die erforderlichen Leistungen zu erbringen. In allen Phasen, insbesondere bei der Durchführung von Leistungen zur Teilhabe und bei Aktivitäten zum/nach Leistungsende haben auch die im Auftrag der Rehabilitationsträger handelnden Leistungserbringer wesentlichen Einfluss auf einen erfolgreichen Verlauf und Abschluss der Leistungen zur Teilhabe. Eine besondere Rolle kommt hierbei der nachhaltigen Sicherung erreichter Ziele zu, um eine langfristige Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.	

	T,	I = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 = 1 =	I
1.2	Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung	Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung	Keine inhaltliche Änderung mit
	der Landwirte übernehmen Rehabilitationssport und Funktionstraining	der Landwirte übernehmen Rehabilitationssport und Funktionstraining	direkten Handlungskonsequenz für
	im Anschluss an eine von ihnen erbrachte Leistung zur medizinischen	im Anschluss an eine von ihnen erbrachte Leistung zur medizinischen	Vereine.
	Rehabilitation, wenn bereits während dieser Leistung die Notwendigkeit	Rehabilitation, wenn bereits während dieser Leistung die Notwendigkeit	
	der Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining vom	der Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining vom	
	Arzt/von der Ärztin der Rehabilitationseinrichtung festgestellt worden ist	Arzt/von der Ärztin der Rehabilitationseinrichtung festgestellt worden ist	
	und der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch den	und der Mensch mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte	
	Rehabilitationssport/das Funktionstraining innerhalb von drei Monaten	Mensch den Rehabilitationssport/das Funktionstraining innerhalb von	
	nach Beendigung der Leistung zur medizinischen Rehabilitation beginnt.	drei Monaten nach Beendigung der Leistung zur medizinischen	
		Rehabilitation beginnt.	
1.3	Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übernehmen	Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übernehmen	Keine inhaltliche Änderung mit
	Rehabilitationssport und Funktionstraining ergänzend zu medizinischen	Rehabilitationssport und Funktionstraining ergänzend zu medizinischen	direkten Handlungskonsequenz für
	Maßnahmen und im Anschluss an diese, im Rahmen der Leistungen zur	Maßnahmen und im Anschluss an diese, im Rahmen der Leistungen zur	Vereine.
	Teilhabe am Arbeitsleben sowie auch im Rahmen der Leistungen zur	Teilhabe am Arbeitsleben sowie auch im Rahmen der Leistungen zur	
	Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.	sozialen Teilhabe.	
1.4	Rehabilitationssport und Funktionstraining sind nicht als Ersatz für	Rehabilitationssport und Funktionstraining sind nicht als Ersatz für	Keine inhaltliche Änderung mit
	unzureichende Angebote an Spiel- und Sportmöglichkeiten in	unzureichende Angebote an Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten	direkten Handlungskonsequenz für
	Einrichtungen der Alten- oder Behindertenhilfe, im Kindergarten, im	in Einrichtungen der Alten- oder Behindertenhilfe, im Kindergarten, im	Vereine.
	allgemeinen Sportunterricht und in Sondergruppen außerhalb des	allgemeinen Sportunterricht und in Sondergruppen außerhalb des	
	Schulbetriebs zu verordnen.	Schulbetriebs zu verordnen.	
1.5	Durch diese Rahmenvereinbarung unberührt bleiben die Durchführung	Durch diese Rahmenvereinbarung unberührt bleiben die Durchführung	Keine inhaltliche Änderung mit
	von Breiten-, Freizeit- und Leistungssport behinderter oder von	von Breiten-, Freizeit- und Leistungssport von Menschen mit	direkten Handlungskonsequenz für
	Behinderung bedrohter Menschen sowie die Zuständigkeit für die	Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen sowie die	Vereine.
	Ausbildung des bei der Durchführung des Rehabilitationssports und	Zuständigkeit für die Ausbildung des bei der Durchführung des	
	Funktionstrainings notwendigen Personals.	Rehabilitationssports und Funktionstrainings notwendigen Personals.	
	Talling in the state of the sta	ZIFFER 2	
2.1	Rehabilitationssport kommt für behinderte und von Behinderung	Rehabilitationssport kommt für Menschen mit Behinderungen bzw. von	Keine inhaltliche Änderung mit
	bedrohte Menschen <sup>3</sup> in Betracht, um sie unter Beachtung der	Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um unter Beachtung der	direkten Handlungskonsequenz für
	spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst	spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers ihre	Vereine.
	auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Ziffer	gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	
	15.1 ist zu beachten.	ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Ziffer 14.1	
2.2	7'-1 des Debek'itest'en en etc'et Annale en et Mesfer en skilder	ist zu beachten.	Materials to be delicated a Ward among south
2.2	Ziel des Rehabilitationssports ist, Ausdauer und Kraft zu stärken,	Ziel des Rehabilitationssports ist, Ausdauer und Kraft zu stärken,	Keine inhaltliche Änderung mit
	Koordination und Flexibilität zu verbessern, das Selbstbewusstsein	Koordination und Flexibilität zu verbessern und das Selbstbewusstsein	direkten Handlungskonsequenz für
	insbesondere auch von behinderten oder von Behinderung bedrohten	insbesondere auch von behinderten oder von Behinderung bedrohten	Vereine.
	Frauen und Mädchen zu stärken und Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten. Hilfe	Frauen und Mädchen zu stärken. Rehabilitationssport fördert umfassend	
	zur Selbsthilfe hat zum Ziel, Selbsthilfepotentiale zu aktivieren, die eigene	die funktionale Gesundheit und zielt dabei auch auf Gesundheits-,	
	Verantwortlichkeit des behinderten oder von Behinderung bedrohten	Verhaltens- und Verhältniseffekte ab. Es fördert die	
	Menschen für seine Gesundheit zu stärken sowie ihn zu motivieren und	Krankheitsbewältigung, Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe,	
	in die Lage zu versetzen, langfristig selbstständig und eigenverantwortlich	insbesondere die soziale und berufliche Teilhabe und die Hilfe zur	
	Bewegungstraining durchzuführen, z. B. durch weiteres Sporttreiben in	Selbsthilfe. Hilfe zur Selbsthilfe hat zum Ziel, Selbsthilfepotentiale zu	
	der bisherigen Gruppe bzw. im Verein auf eigene Kosten.	aktivieren, die eigene Verantwortlichkeit des Menschen mit	
		Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen für seine	
		Gesundheit zu stärken sowie ihn zu motivieren und in die Lage zu	

versetzen, langfristig selbstständig und eigenverantwortlich Bewegungstrainig durchzufürber, 28. durch weiteres Sportreiben in der bisherigen Gruppe bzw. im Verein auf eigene Kosten.  8. Ababilitationssport wirkt mit den Mitteln des Sports und sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrothten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verügen, ein.  2.4 Rehabilitationssport umfasst Übungen, die in der Gruppe eine Rahmen regelmäßig abgehaltener Übungsveranstaltungen durcheführt werden. Das gemeinsame Üben in festen Gruppen ist Voraussetzung, um gruppendynamische Effekte zu Greten, den Erfahrungsaustausch schebtlitäten der Sportsperichen verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung in Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports ein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/ innen abzustellen.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrothe Frauen und Mädichen umfassen, deren Selbstbewusstein is Rehabilitationssports und Ferschlätzen und Sport verscher und von Behinderung der drohenden Behinderung bedrothe Frauen und Mädichen umfassen, deren Selbstbewusstein is Rehabilitationssport und Ferschlätzen und Sport und Funktionstraining.  2.5 Rehabilitationssport und Funktionstraining und gesetzlichen und von Behinderung bedrothe Frauen und Mädichen umfassen, deren Selbstbewusstein is Rehabilitationssport und Funktionstraining berühender und von Behinderung bedrothe Frauen und Mädichen umfassen, deren Selbstbewusstein is Rehabilitationssport und Funktionstraining is eine Firsberichen und von Behinderung bedrothe Frauen und Mädichen umfassen, deren Selbstbewusstein is Rehabilitationssport und Funktionstraining ber Behinderung der Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und Frauen mit (drot Behinderung eingeschränkt ist und b	
der bisherigen Gruppe bzw. im Verein au de jegene Kosten.  Rehabilitationssport wirkt mit den Mitteln des Sports, sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrohter Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrohter Spiele ganzheitlich auf die behinderung bedrohter Spiele ganzheitlich auf die Menschen Mitteln des Sports, sportlich ausgerichteter Spiele und bewegungstherapeutischer Inhalte ganzheitlich auf die Menschen mit Behinderung bedrohter Spiele und bewegungstherapeutischer Inhalte ganzheitlich auf die Menschen mit Behinderung en und von Behinderung bedrohte Praeun und Kiene inhaltliche And spiele der Spiele verleit.  Rehabilitationssport und verleiter Spiele und bewegungstherapeutischer Inhalte ganzheitlich auf die Menschen mit Behinderung en und von Behinderung bedrohte Fraeun und kiene Grüppe in der Gruppe in fahrmen regelmäßig abgehaltener Ubungsveranstaltungen durchgeführt werden. Das gemeinsame Üben in festen Gruppen ist Voraussetzung, um gruppendynamische Effekte zu drodern, den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen zu unterstützen und damit den Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken.  Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einbündig mit Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports ein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/innen abzustellen.  3. Behandlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstein als Folge der Behinderung der Grebneden Behinderung bedrohte Prauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstein als Folge der Behinderung der Grebneden Behinderung bedrohte Menschen mit Behin	
Rehabilitationssport wirkt mit den Mitteln des Sports, sportlich ausgerichterer Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verfügen, ein.  Rehabilitationssport umfasst Übungen, die in der Gruppe in Rahmen regelmäßig abgehaltener Diungsveranstaltungen durchgeführt werden. Das gemeinsame Üben in festen Gruppen ist Voraussetzung, um gruppendynamische Effekte zu fördern, den Erfahrungssaustausch zwischen den Betroffenen zu unterstützen und damit den Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken.  Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung min Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports ein. Die einzehen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/innen abzustellen.  2.5  Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstein ähs Folge der Behinderung der Grohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstein im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Pinktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstein im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Pinktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstein im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Pinktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung der drohenden Behinderung gelegeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstein im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Pinktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabil	
ausgerichteer Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verfügen, ein.  2.4 Rehabilitätionssport umfässt Übungen, die in der Gruppe im Rahmen regelmäßig abgehaltener Übungsveranstaltungen durchgeführt werden. Das gemeinsame Üben in festen Gruppen ist Voraussetzung, um gruppendynamische Effekte zu fördern, den Erfahrungsaustausch zwischen den Betröffenen zu unterstützen und damit den Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken.  Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Kranheitstofigen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hillen können Bestandteil des Rehabilitätionssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/- innen abzustellen.  Selbsthilfechansen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/- innen abzustellen.  Selbsthilfechansen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/- innen abzustellen.  Selbsthowusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränk ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstsein im Rahmen des Rehabilitätionssports erreicht werden kann.  Funktionstraining, kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mächen umfässen, deren Selbstbewusstsein im Rahmen des Rehabilitätionssports erreicht werden kann.  Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Nächen um des Selbstbewusstsein im Behabilitätionssports erreicht werden kann.  Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mächen umfässen, deren Selbstbewusstsein im Rahmen des Rehabilitätionssports erreicht werden kann.  Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Magaben des jeweiligen Rehabilitätionsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft un das Ar	
Sehinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und sychische Belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verfügen, ein.	Ü
Sowie physische und psychische Belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verfügen, ein.	consequenz für
Psychische Belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verfügen, ein.	
Rehabilitationssport umfasst Übungen, die in der Gruppe im Rahmen regelmäßig abgehaltener Übungsveranstaltungen durchgeführt werden. Das gemeinsame Üben in festen Gruppe ist Voraussetzung, um gruppendynamische Effekte zu fördern, den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen zu unterstützen und damit den Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken.  Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/innen abzustellen.  Ale Rehabilitationssport umfasst Übungen, die unter fachkundiger Anleitung regelmäßigen Teilnah Rehabilitationssport zu für der voraussetzung, um gruppendynamische Effekte zu Grödern, den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffene zu unterstützen und damit den Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken.  Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung ein Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/innen abzustellen.  1 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining.  2 Seha Anlage 3: Deinhinger, dem erher den. Das gemeinsame Üben in der Gewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung ein Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports erreicht word hen den der Sehabilitationssport und Funktionstraining.  3 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining.  4 Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung en der Orbenden Behinderung bedröhte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein i	
regelmäßig abgehaltener Übungsveranstaltungen durchgeführt werden. Das gemeinsame Üben in festen Gruppen ist Voraussetzung, um gruppendynamische Effekte zu fördern, den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen zu unterstützen und damit den Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken.  Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsbungen), sowie die Einbüng im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilinehmerftinnen abzustellen.  Auch Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilinehmerftinnen abzustellen.  Auch Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilinehmerftinnen abzustellen.  Auch Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilinehmerftinnen abzustellen.  Auch Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilinehmerftinnen abzustellen.  Auch Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilinehmerftinnen abzustellen.  3 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilinehmerden abzustellen.  3 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining.  3 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining.  Rehabilitationssport und Funktionstraining.  3 Siehe Anlage 3: Deie der Behinderte und von Behinderung der drohenden Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfässen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung der Geschlechter und von Behinderung der Selbstbewusstsein im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallwersicherungsträger prüfen im Einzeffall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und des zehten berüchten und von Behinderu	
Das gemeinsame Üben in festen Gruppen ist Voraussetzung, um gruppendynamische Effekte zu fördern, den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen zu unterstützen und damit den Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken.  Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/innen abzustellen.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Dubungsveranstaltungen durchgeführt werden. Das gemeinsame Üben in festen Gruppen' ist Voraussetzung, um gruppendynamische Effekte zu fördern, den Erfahrungsustausch zwischen den Bekustlichen zu unterstützen und damit den Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken.  Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderunggsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmannen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmender Zeilnehmenden abzustellen.  2.5 Rehabilitationssport und Funktionstraining.  Pelber Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining.  Pelber Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining.  Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung der Gelecter vereicht werden kann.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfal	Erklärung zur
gruppendynamische Effekte zu fördern, den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen zu unterstützen und damit den Selbsthiffscharakter der Leistung zu stärken.  Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/innen abzustellen.  Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/innen abzustellen.  2.5 in Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstsein im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstsein im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstein im Einzelfall die Ausweitung dies erreicht werden kann.  Behinderung der Geselbschaft und von Behinderung der der denen der Geselbschaft und frauen mit (dröh und Frauen mit (dröh und Frauen mit (dröh und Frauen mit	hme am
Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken.  Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken.  Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/- innen abzustellen.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  2.5 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung harbeit ein die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann den Beracht, um winter Beachtung der speichschen warden den Beracht, um sie unter Beachtung der speichschen warden kann den Belinderung bedrohte frauen den Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann den Belinderung bedrohte Menschen's in Betracht, um sie unter Beachtung der speifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsstports auf Deutschen Behinderung der Selbstbewussten in Betracht, um winter Beachtung der speifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers nöriglichst auf Daue in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann der Seelbstbeham der Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann der Seelbsche am Leben in der Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann	sowie eine
Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken.  Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/- innen abzustellen.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohter Fauen und Mäßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmerden abzustellen.  3 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahmer an Rehabilitationssport und Funktionstraining. 3 Siehe Anlage 3: Definition, Feste Grupper im Rehabilitationssport und Funktionstraining. 4 Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstsein ist nach bei denen die Stärkung des Selbstbewusstsein ist Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallwersicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und Transgender.  3 1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann der Gesellschaft zu fordern und einzelichen und des Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann der Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann der Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern	n Gruppe"
Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/- innen abzustellen.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstsein im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  2.5 Interpannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssport sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmenden abzustellen.  3 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining.  4 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining.  8 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallwersicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und Transgender.  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen' in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann die Gesellschaft un der Gesellschaft zu fördern und	vertraglicher
Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einfübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/- innen abzustellen.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Määchen umfassen, deren Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Määchen umfassen, deren Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung des gestzlichen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kan die Gesellschaft uud das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kan gleichberverstende (DSB), sowie die Einbüngen die verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheits-/behinderuen der Werklätung des sportvehand (DSB), sowie de Einbüngen die behrauch de Werklaten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einbüng in werklätung des Scheabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/- innen abzustellen.  3 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining. 2 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining. 3 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining behäufter und von Behinderung bedrohte Frauen und Määchen umfassen, deren Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfaltwerslicherungsträger prüfen im E	n Verband der
Auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsgerechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einfübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/- innen abzustellen.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Määchen umfassen, deren Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Määchen umfassen, deren Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung des gestzlichen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kan die Gesellschaft uud das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kan gleichberverstende (DSB), sowie die Einbüngen die verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheits-/behinderuen der Werklätung des sportvehand (DSB), sowie de Einbüngen die behrauch de Werklaten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einbüng in werklätung des Scheabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/- innen abzustellen.  3 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining. 2 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining. 3 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining behäufter und von Behinderung bedrohte Frauen und Määchen umfassen, deren Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfaltwerslicherungsträger prüfen im E	und dem
Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/innen abzustellen.  2.5 Inhalbilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  2.6 Inhalbilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  2.5 Inhalbilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  2.6 Inhalbilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Beh	
(z. B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/innen abzustellen.  2. Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining.  3 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining.  3 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining.  4 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining.  5 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining.  6 Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstsein ist Rehabilitationssports erreicht werden kann.  8 Selbstbewusstsein ist Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  9 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallwersicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und Transgender.  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen die Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	
technischer Hilfen können Bestandteil des Rehabilitationssports sein. Die einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/innen abzustellen.  1 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining. 2 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining. 3 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining. 4 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  2.6 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  2 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und Transgender.  2 IFFER 3  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen¹ in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers, ihre gielichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und einer desellschaft zu fördern und einer desellscha	
einzelnen Maßnahmen sind dabei auf die Erfordernisse der Teilnehmer/innen abzustellen.    Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining.     Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining.	-
innen abzustellen.  Teilnehmenden abzustellen.  1 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining. 2 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining. 3 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining. 4 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining. 5 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining. 6 Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann 3.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und Transgender.  ZIFFER 3  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft zu moter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	-
2.5 Rehabilitationssport und Funktionstraining. 2 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und Transgender.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und Transgender.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Und gesetzlichen Vrankenkan und gese	
1 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme an Rehabilitationssport und Funktionstraining. 2 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining. 2 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  8 Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  9 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und Transgender.  2 IFFER 3  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft zu dördern und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu dördern und der Seine der Jeweiligen Rehabilitationssport und Funktionstraining von Behinderung bedrohte Von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	
Rehabilitationssport und Funktionstraining.  2 Siehe Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining.  Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und Transgender.  ZIFFER 3  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann	g guitig.
2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  8 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  8 Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  8 Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann³.  9 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und Transgender.  7 ZIFFER 3  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft zu fördern und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	
Funktionstraining.  2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Selbstbewusstsein im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Und Frauen mit (droh Behinderunge ning eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann³.  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationsports erreicht werden kann³.  Funktionstraining kommt für Menschen m	
2.5 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  8 Rehabilitationssport kann auch spezielle Übungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  8 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und gesetzlichen Und Transgender.  8 Jungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins fin Rahmen des Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  8 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und gesetzlichen Unfallversicherungsträger.  8 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und gesetzlichen Unfallversicherungsträger.  8 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und gesetzlichen Unfallversicherungsträger.  8 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um unter Beachtung der Spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellscha	
von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen umfassen, deren Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann³.  Selbstbewusstsein sin Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann³.  Selbstbewusstseins fin den des Rehabilitationssports erreicht werden kann³.  Selbstbewusstseins fin Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann³.  Selbstbewusstseins fin den den die Stärkung des Selbstbewusstseins fin den den die Stärkung des Aegelung auf andere geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Krankenkassen und	
Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann³.  3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und Transgender.  ZIFFER 3  3.1  Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen⁴ in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung oder drohenden Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung der Serikung des Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung der Serikung des Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung der Serikung des Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung der Serikung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann³.  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung des Serikung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann³.  Selbstbewusstsein als Folge der Behinderung des Serichten Hehinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann³.  Funktionstraining kommt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um unter B	
Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Behinderung eingeschränkt ist und bei denen die Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Begelung auf andere nach Einzelfallentsch die gesetzlichen Krankenkassen und gese	
Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann.  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann <sup>3</sup> .  Selbstbewusstseins in Rahmen des Rehabilitationssports erreicht werden kann in Etaselischen Krankenkassen und gesetzlichen Varangelen kann in Einzelfall die Ausweitung die ser Regelung auf andere nach Einzelfallentsch die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen var herbeitspelen kann in Etaselfall die Ausweitung die ser van Einzelfall die Ausweitung die ser van Einzelfallentsch die gesetzlichen Kranken und gesetzlichen Kranken in Etaselfall die Ausweitung die ser van Einzelfallentsch die gesetzlichen Kranken und Enzelfall die Ausweitung die ser van E	
werden kann.  werden kann3.  werden kann3.  werden kann3.  plie gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und gesetzlichen Kran und gesetzlichen Kran und gesetzlichen Kran und gesetzlichen Unf und Transgender.  ZIFFER 3  Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen4 in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann  werden kann3.  ermöglicht nun die A Regelung auf andere nach Einzelfallentsch die gesetzlichen Kran und gesetzlichen Unf und Transgender.  Funktionstraining kommt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	-
3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und gesetzlichen Unf und Transgender.  ZIFFER 3  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen <sup>4</sup> in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann  Regelung auf andere nach Einzelfallentsch die gesetzlichen Kran und gesetzlichen Unf versicherungsträger.  Funktionstraining kommt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	
3 Die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und gesetzlichen Kran und gesetzl	
Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und gesetzlichen Kran und gesetzlichen Unf und Transgender.  ZIFFER 3  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen <sup>4</sup> in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann  Unfallversicherungsträger prüfen im Einzelfall die Ausweitung dieser Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und gesetzlichen Kran und gesetzlichen Kran und gesetzlichen Vn versicherungsträger.  Funktionstraining kommt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	
Regelung auch auf andere Geschlechter, z. B. Jungen, (junge) Männer und gesetzlichen Unf und Transgender.  ZIFFER 3  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen <sup>4</sup> in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann	-
Tiffer 3  3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen⁴ in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann und Transgender. versicherungsträger.  Funktionstraining kommt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	
3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen <sup>4</sup> in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann	
3.1 Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen <sup>4</sup> in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann  Funktionstraining kommt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	
Menschen <sup>4</sup> in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann  Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	
Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	
die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Insbesondere kann gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und	
Funktionstraining bei Erkrankungen oder Funktionseinschränkungen der ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.	
Stütz- und Bewegungsorgane angezeigt sein. Ziffer 15.1 ist zu beachten. Insbesondere kann Funktionstraining bei Erkrankungen oder	

		Funktionseinschränkungen des Stütz- und Bewegungsapparats angezeigt	
		sein. Ziffer 14.1 ist zu beachten.	
3.2	Ziel des Funktionstrainings ist der Erhalt und die Verbesserung von	Ziel des Funktionstrainings ist der Erhalt und die Verbesserung von	Funktionstraining
	Funktionen sowie das Hinauszögern von Funktionsverlusten einzelner	Funktionen sowie das Hinauszögern von Funktionsverlusten einzelner	
	Organsysteme/Körperteile, die Schmerzlinderung, die	Organsysteme/Körperteile, die Schmerzlinderung, die	
	Bewegungsverbesserung, die Unterstützung bei der	Bewegungsverbesserung und die Unterstützung bei der	
	Krankheitsbewältigung und die Hilfe zur Selbsthilfe. Hilfe zur Selbsthilfe	Krankheitsbewältigung. Funktionstraining fördert umfassend die	
	hat zum Ziel, Selbsthilfepotentiale zu aktivieren, die eigene	funktionale Gesundheit von Personen mit rheumatischen und	
	Verantwortlichkeit des behinderten oder von Behinderung bedrohten	muskuloskelettalen Erkrankungen und zielt dabei auch auf Gesundheits-,	
	Menschen für seine Gesundheit zu stärken sowie ihn zu motivieren und	Verhaltens- und Verhältniseffekte ab. Es fördert die	
	in die Lage zu versetzen, langfristig selbstständig und eigenverantwortlich	Krankheitsbewältigung, Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe,	
	Bewegungstraining im Sinne eines angemessenen Übungsprogramms	insbesondere die soziale und berufliche Teilhabe und die Hilfe zur	
	durchzuführen, z.B. durch die weitere Teilnahme an	Selbsthilfe. Hilfe zur Selbsthilfe hat zum Ziel, Selbsthilfepotentiale zu	
	Bewegungsangeboten auf eigene Kosten.	aktivieren, die eigene Verantwortlichkeit des Menschen mit	
		Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen für seine	
		Gesundheit zu stärken sowie ihn zu motivieren und in die Lage zu	
		versetzen, langfristig selbstständig und eigenverantwortlich	
		Bewegungstraining im Sinne eines angemessenen Übungsprogramms	
		durchzuführen, z.B. durch die weitere Teilnahme an	
		Bewegungsangeboten auf eigene Kosten.	
3.3	Funktionstraining wirkt besonders mit den Mitteln der Krankengymnastik	Funktionstraining wirkt besonders mit den Mitteln der Krankengymnastik	Funktionstraining
	und/oder der Ergotherapie gezielt auf spezielle körperliche Strukturen	und/oder der Ergotherapie gezielt auf spezielle körperliche Strukturen	
	(Muskeln, Gelenke usw.) der behinderten oder von Behinderung	(Muskeln, Gelenke usw.) der Menschen mit Behinderungen oder von	
	bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie	Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität	
	physische und psychische Belastbarkeit für bewegungstherapeutische	sowie physische und psychische Belastbarkeit für	
	Übungen in der Gruppe verfügen, ein. Funktionstraining ist im	bewegungstherapeutische Übungen in der Gruppe verfügen, ein.	
	Wesentlichen organorientiert.		
3.4	Funktionstraining umfasst bewegungstherapeutische Übungen, die in der	Funktionstraining umfasst bewegungstherapeutische Übungen, die in der	Funktionstraining
	Gruppe unter fachkundiger Leitung vor allem durch Physiotherapeuten/-	Gruppe unter fachkundiger Leitung im Rahmen regelmäßig <sup>4</sup> abgehaltener	
	innen/Kranken-gymnasten/-innen/Ergotherapeuten/-innen im Rahmen	Übungsveranstaltungen durchgeführt werden. Das gemeinsame Üben in	
	regelmäßig abgehaltener Übungsveranstaltungen durchgeführt werden.	festen Gruppen <sup>5</sup> ist Voraussetzung, um gruppendynamische Effekte zu	
	Das gemeinsame Üben in festen Gruppen ist Voraussetzung, um	fördern, den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen zu	
	gruppendynamische Effekte zu fördern, den Erfahrungsaustausch	unterstützen und damit den Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken.	
	zwischen den Betroffenen zu unterstützen und damit den	Neben den bewegungstherapeutischen Übungen können	
		Gelenkschutzmaßnahmen und die Einübung im Gebrauch technischer	
	Selbsthilfecharakter der Leistung zu stärken. Neben den	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	bewegungstherapeutischen Übungen können Gelenkschutzmaßnahmen	Hilfen und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens Bestandteil	
	bewegungstherapeutischen Übungen können Gelenkschutzmaßnahmen und die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen und von	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	bewegungstherapeutischen Übungen können Gelenkschutzmaßnahmen und die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens Bestandteil des	Hilfen und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens Bestandteil des Funktionstrainings sein.	
	bewegungstherapeutischen Übungen können Gelenkschutzmaßnahmen und die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen und von	Hilfen und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens Bestandteil des Funktionstrainings sein.  4 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme am	
	bewegungstherapeutischen Übungen können Gelenkschutzmaßnahmen und die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens Bestandteil des	Hilfen und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens Bestandteil des Funktionstrainings sein.  4 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme am Rehabilitationssport und Funktionstraining.	
	bewegungstherapeutischen Übungen können Gelenkschutzmaßnahmen und die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens Bestandteil des	Hilfen und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens Bestandteil des Funktionstrainings sein.  4 Siehe Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme am	

4.1	Die Erforderlichkeit für Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne dieser Vereinbarung ist grundsätzlich so lange gegeben, wie der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch während der Übungsveranstaltungen auf die fachkundige Leitung des/der Übungsleiter/-in/Therapeuten/-in angewiesen ist, um die in Ziffer 2.2 und Ziffer 3.2 genannten Ziele zu erreichen.	Die Erforderlichkeit für Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne dieser Vereinbarung ist grundsätzlich so lange gegeben, wie der Mensch mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Mensch während der Übungsveranstaltungen auf die fachkundige Leitung des/der Übungsleiter/-in/ Therapeuten/-in angewiesen ist, um die in Ziffer 2.2 und Ziffer 3.2 genannten Ziele zu erreichen.	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.
	Die nachfolgend genannten Angaben zur Dauer der Leistungen sind Richtwerte, von denen auf der Grundlage individueller Prüfung nach den Erfordernissen des Einzelfalls abgewichen werden kann.	Die nachfolgend genannten Angaben zum Umfang der Leistungen sind Richtwerte, von denen auf der Grundlage individueller Prüfung nach den Erfordernissen des Einzelfalls abgewichen werden kann.	
	Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins werden als Bestandteil des Rehabilitationssports in der Regel im Umfang von 28 Übungseinheiten (Richtwert) übernommen.	Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins werden als Bestandteil des Rehabilitationssports in der Regel im Umfang von 28 Übungseinheiten (Richtwert) übernommen.	
1.2	In der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte werden Rehabilitationssport und Funktionstraining in der Regel bis zu 6 Monaten, längstens bis zu 12 Monaten, übernommen.  Eine längere Leistungsdauer als 6 Monate ist möglich, wenn dieses aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Dies kann der Fall sein, wenn:  • bei einer schweren chronischen Herzkrankheit weiterhin ärztliche Aufsicht erforderlich ist oder  • eine eigenverantwortliche Durchführung des	In der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte werden Rehabilitationssport und Funktionstraining in der Regel bis zu sechs Monaten, längstens bis zu zwölf Monaten, übernommen.  Eine längere Leistungsdauer als sechs Monate ist möglich, wenn dieses aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Dies kann der Fall sein, wenn:  • bei einer schweren chronischen Herzkrankheit weiterhin ärztliche Aufsicht erforderlich ist	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.
	eine eigenverantwortliche Durchführung des Rehabilitationssports bzw. des Funktionstrainings krankheits- /behinderungsbedingt nicht oder noch nicht möglich ist, weil z. B. wegen der Veränderungen des Krankheitsbildes eine ständige Anpassung der Übungen erforderlich ist.  In der Rentenversicherung richtet sich der Umfang von Übungseinheiten für Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins abweichend von Ziffer	oder  • eine eigenverantwortliche Durchführung des Rehabilitationssports bzw. des Funktionstrainings krankheits- /behinderungsbedingt nicht oder noch nicht möglich ist, weil z.B. wegen der Veränderungen des Krankheitsbildes eine ständige Anpassung der Übungen erforderlich ist.	
	4.1 nach dem Leistungsumfang des verordneten Rehabilitationssports.	In der Rentenversicherung richtet sich der Umfang von Übungseinheiten für Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins abweichend von Ziffer 4.1 nach dem Leistungsumfang des verordneten Rehabilitationssports.	
1.3	Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Dauer des Anspruchs auf Rehabilitationssport/Funktionstraining grundsätzlich nicht begrenzt. Auch eine wiederholte Gewährung von Rehabilitationssport/Funktionstraining ist daher möglich. Dies kommt insbesondere in Betracht bei:	Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Dauer des Anspruchs auf Rehabilitationssport/Funktionstraining grundsätzlich nicht begrenzt. Auch eine wiederholte Gewährung von Rehabilitationssport/Funktionstraining ist daher möglich. Dies kommt insbesondere in Betracht bei:	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.
	<ul> <li>schweren Mobilitätsbehinderungen (Cerebralparese, Querschnittlähmung, Amputation, schwere Schädel- Hirnverletzung oder Lähmung von Gliedmaßen, u. a. Bein oder Arm),</li> <li>Erblindung.</li> </ul>	<ul> <li>schweren Mobilitätsbehinderungen (Cerebralparese, Querschnittlähmung, Amputation, schwere Schädel- Hirnverletzung oder Lähmung von Gliedmaßen, u.a. Bein oder Arm)</li> <li>Erblindung.</li> </ul>	

4.4	In der gesetzlichen Krankenversicherung werden Rehabilitationssport	In der gesetzlichen Krankenversicherung werden Rehabilitationssport	Keine inhaltliche Änderung mit
	und Funktionstraining solange erbracht, wie die Leistungen im Einzelfall	und Funktionstraining solange erbracht, wie die Leistungen im Einzelfall	direkten Handlungskonsequenz für
	notwendig, geeignet und wirtschaftlich sind. In der Regel erstreckt sich	notwendig, geeignet und wirtschaftlich sind. In der Regel erstreckt sich	Vereine.
	der Leistungsumfang auf die in den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.3 genannten	der Leistungsumfang auf die in den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.3 genannten	
	Zeiträume (Richtwerte).	Zeiträume (Richtwerte).	
	Leistungen anderer Rehabilitationsträger, die im zeitlichen und	Leistungen anderer Rehabilitationsträger, die im zeitlichen und	
	ursächlichen Zusammenhang mit der beantragten Leistung stehen,	ursächlichen Zusammenhang mit der beantragten Leistung stehen,	
	werden auf den Leistungsumfang nach Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4	werden auf den Leistungsumfang nach Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4	
	angerechnet.	angerechnet.	
4.4.1	Rehabilitationssport:	In der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt der Leistungsumfang	Keine inhaltliche Änderung mit
		des Rehabilitationssports in der Regel 50 Übungseinheiten (Richtwert),	direkten Handlungskonsequenz für
	In der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt der Leistungsumfang	die in einem Zeitraum von 18 Monaten in Anspruch genommen werden	Vereine.
	des Rehabilitationssports in der Regel 50 Übungseinheiten (Richtwert),	können. Bei einer Bewilligung von weniger als 50 Übungseinheiten ist der	Donale d'a Forsancia des Mantas
	die in einem Zeitraum von 18 Monaten in Anspruch genommen werden	vorgenannte Zeitraum angemessen zu verkürzen, um die Zielsetzung des	Durch die Ergänzung des Wortes
	können. Bei einer Bewilligung von weniger als 50 Übungseinheiten ist der vorgenannte Zeitraum angemessen zu verkürzen, um die Zielsetzung des	Rehabilitationssports zu erreichen.	"insbesondere" wird die Argumentation der verordnenden
	Rehabilitationssports zu erreichen.	Aufgrund der häufig schweren Beeinträchtigungen insbesondere der	Ärzt*innen erleichtert.
	Keriabilitationssports zu erreichen.	Mobilität oder Selbstversorgung im Sinne der ICF sowie der dadurch oft	Aizt iiiieii erieiciiteit.
	Bei folgenden Krankheiten kann wegen der häufig schweren	erforderlichen komplexen Übungen kann bei verschiedenen	
	Beeinträchtigungen der Mobilität oder Selbstversorgung im Sinne der ICF	Erkrankungen bzw. Behinderungen eine höhere Anzahl an	
	sowie der erforderlichen komplexen Übungen ein erweiterter	Übungseinheiten notwendig sein, um erreichte positive Effekte, mit dem	
	Leistungsumfang von insgesamt 120 Übungseinheiten in einem Zeitraum	Ziel der langfristigen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu	
	von 36 Monaten (Richtwerte) notwendig sein und bewilligt werden:	verstetigen. Insbesondere bei folgenden Krankheiten kann ein	
		erweiterter Leistungsumfang von insgesamt 120 Übungseinheiten in	
	1. Infantile Zerebralparese	einem Zeitraum von 36 Monaten (Richtwerte) notwendig sein und	
	2. Querschnittlähmung, schwere Lähmungen (Paraparese, Paraplegie,	bewilligt werden:	
	Tetra-parese, Tetraplegie)		
	3. Doppelamputation von Gliedmaßen (Arm/Arm, Bein/Bein, Arm/Bein)	1. Infantile Zerebralparese	
	4. Organische Hirnschädigungen durch:	2. Querschnittlähmung, schwere Lähmungen (Paraparese, Paraplegie,	
	Schädel-Hirn-Trauma	Tetraparese, Tetraplegie)	
	Tumore	3. Doppelamputation von Gliedmaßen (Arm/Arm, Bein/Bein, Arm/Bein)	
	<ul> <li>Infektion (Folgen entzündlicher Krankheiten des ZNS)</li> </ul>	4. Organische Hirnschädigungen durch:	
	<ul> <li>vaskulären Insult (Folgen einer zerebrovaskulären Krankheit)</li> </ul>	Schädel-Hirn-Trauma	
	5. Multiple Sklerose	• Tumore	
	6. Morbus Parkinson	Infektion (Folgen entzündlicher Krankheiten des ZNS)	
	7. Morbus Bechterew (Spondylitis ankylosans)	vaskulären Insult (Folgen einer zerebrovaskulären Krankheit)  Platen einer zerebrovaskulären Krankheit)  Platen einer zerebrovaskulären Krankheit)  Richt einer zerebrovaskulären Krankheit)	
	8. Glasknochen (Osteogenesis imperfecta)     9. Muskeldystrophie	Blutungen	
	10. Marfan-Syndrom	Hypoxie     Multiple Sklorece	
	11. Asthma bronchiale	5. Multiple Sklerose 6. Morbus Parkinson	
	12. Chronisch obstruktive Lungenkrankheit (COPD)	7. Morbus Bechterew (Spondylitis ankylosans)	
	13. Mukoviszidose (zystische Fibrose)	8. Muskeldystrophie	
	14. Polyneuropathie	9. Asthma bronchiale	
	14. Folymeuropatille	9. Astrima pronchiale	

15. Dialysepflichtiges Nierenversagen (terminale Niereninsuffizienz).

Auch bei therapieresistenter Epilepsie kann wegen der besonderen Anforderungen an die individuelle Betreuung der erweiterte Leistungsumfang von 120 Übungseinheiten in einem Zeitraum von 36 Monaten (Richtwerte) notwendig sein. Ebenso kann bei einer in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung erworbenen Blindheit beider Augen wegen der schwierigen und zu erlernenden Orientierung im Raum dieser erweiterte Leistungsumfang in Betracht kommen.

- 10. Chronisch obstruktive Lungenkrankheit (COPD)
- 11. Mukoviszidose (zystische Fibrose)
- 12. Polyneuropathie
- 13. Dialysepflichtiges Nierenversagen (terminale Niereninsuffizienz)
- 14. Diabetes mellitus mit Folgeerkrankungen
- 15. Erkrankungen mit Schädigungen der mentalen Funktion, insbesondere mittelgradige Intelligenzminderung, leichte bis mittelgradige dementielle Syndrome, therapieresistente Epilepsie
- 16. Erkrankungen mit schweren Schädigungen der Sinnesfunktionen, insbesondere erworbene Blindheit innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung.

#### **4.4.2** Rehabilitationssport in Herzgruppen:

In der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt der Leistungsumfang des Rehabilitationssports in Herzgruppen bei chronischen Herzkrankheiten (einschließlich koronarer Herzerkrankung, Herzinsuffizienz, Kardiomyopathien, Klappenerkrankungen und Z. n. kardio-vaskulären Interventionen/Operationen) 90 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 24 Monaten in Anspruch genommen werden können (Richtwerte). Bei herzkranken Kindern und Jugendlichen beträgt der Leistungsumfang 120 Übungseinheiten innerhalb von 24 Monaten (Richtwerte).

Weitere Verordnungen sind möglich bei maximaler Belastungsgrenze < 1,4 Watt/kg Körpergewicht (Nachweise nicht älter als 6 Monate) als Folge einer Herzkrankheit oder aufgrund von kardialen Ischämiekriterien.

Bei anderen Indikationen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Leistungen notwendig, geeignet und wirtschaftlich sind (vgl. Ziffer 4.4.4).

Der Leistungsumfang beträgt bei weiterer Verordnung jeweils 45 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 12 Monaten in Anspruch genommen werden können (Richtwerte).

Rehabilitationssport im Leistungsumfang nach Satz 1 kann nach wiederholter abgeschlossener Akutbehandlung erneut in Betracht kommen:

- nach akutem Herz-Kreislaufstillstand,
- nach akutem Koronarsyndrom, Myokardinfarkt oder instabiler Angina pectoris,
- nach Krankenhausbehandlung wegen Herzinsuffizienz oder Kardiomyopathie (ausgenommen hypertrophe Kardiomyopathie oder Myokarditis < 6 Monate),</li>

In der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt der Leistungsumfang des Rehabilitationssports in Herzgruppen bei chronischen Herzkrankheiten (einschließlich koronarer Herzerkrankung, Herzinsuffizienz, Kardiomyopathien, Klappenerkrankungen und Z. n. kardio-vaskulären Interventionen/ Operationen) 90 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 24 Monaten in Anspruch genommen werden können (Richtwerte). Bei herzkranken Kindern und Jugendlichen beträgt der Leistungsumfang 120 Übungseinheiten innerhalb von 24 Monaten (Richtwerte).

Weitere Verordnungen sind möglich bei maximaler Belastungsgrenze < 1,4 Watt/kg Körpergewicht (Nachweise nicht älter als sechs Monate) als Folge einer Herzkrankheit oder aufgrund von kardialen Ischämiekriterien.

Bei anderen Indikationen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Leistungen notwendig, geeignet und wirtschaftlich sind (vgl. Ziffer 4.4.4).

Der Leistungsumfang beträgt bei weiterer Verordnung jeweils 45 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten in Anspruch genommen werden können (Richtwerte).

Rehabilitationssport im Leistungsumfang nach Satz 1 kann nach wiederholter abgeschlossener Akutbehandlung insbesondere erneut in Betracht kommen:

- nach akutem Herz-Kreislaufstillstand/Reanimation
- nach akutem Koronarsyndrom (ACS) (akuter Myokardinfarkt, instabile Angina pectoris)
- nach koronarer Bypass-Operation (CABG)
- bei chronischem Koronarsyndrom (CCS)
- nach operativem/r oder interventionellem/r Herzklappenersatz und -korrektur

Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.

Durch die Ergänzung des Wortes "insbesondere" wird die Argumentation der verordnenden Ärzt\*innen erleichtert.

	<ul> <li>nach Intervention/Operation an den Koronararterien (PCI, Bypass-OP),</li> <li>nach Intervention/Operation an den Herzklappen,</li> <li>nach Implantation eines ICD (Implantierbarer Kardioverterdefibrillator), eines PM (Herzschrittmachers) oder CRT-P (Biventrikulärer Herzschrittmacher) und</li> <li>nach Herztransplantation.</li> <li>Hinsichtlich der Besonderheiten des Rehabilitationssports mit herzkranken Kindern ist das DGPR-Positionspapier "Die Kinderherzgruppe (KHG)" vom Oktober 2005 zu beachten.</li> </ul>	<ul> <li>bei Patientinnen/Patienten mit implantiertem Cardioverter-Defibrillator (ICD), Resynchronisationstherapie (CRT) und mit tragbarer Defibrillator Weste (WCD)</li> <li>nach Pulmonalvenenisolation, Katheterablation oder - modifikation von Vorhofflimmern, Reentrytachykardien oder ventrikulären Tachykardien</li> <li>bei systolischer oder diastolischer Herzinsuffizienz</li> <li>bei Patientinnen/Patienten mit Herzunterstützungssystem (VAD)</li> <li>nach Herztransplantation (HTX)</li> <li>nach Operation oder Intervention an der Aorta (Dissektion, Aneurysma)</li> <li>nach Lungenarterienembolie (LAE) mit oder ohne tiefe Venenthrombose (TVT)</li> <li>bei pulmonaler Hypertonie (PH) verschiedener Ursachen</li> <li>nach Myokarditis</li> <li>bei interventionell oder operativ versorgten angeborenen Herzfehlern (EMAH, AHF).</li> <li>Hinsichtlich der Besonderheiten des Rehabilitationssports mit herzkranken Kindern ist das DGPR-Positionspapier "Die Kinderherzgruppe (KHG)"<sup>6</sup> und hinsichtlich der Besonderheiten des Rehabilitationssports bei Patienten mit Herzinsuffizienz das DGPR-Positionspapier "Die Herzinsuffizienzgruppe" in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.</li> <li>https://www.dgpr.de/fileadmin/files/DGPR/Leitlinien/Kinderherzgruppe DGPR 30.09.05 SpV final 31-10.pdf.</li> <li>https://www.lvpr.info/images/2019 08 15 Positionspapier DGPR Herzinsuffizienz Endfassung fuer GKV.pdf.</li> </ul>	
4.4.3	Funktionstraining:  In der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt der Leistungsumfang des Funktionstrainings in der Regel 12 Monate (Richtwert). Bei schwerer Beeinträchtigung der Beweglichkeit/Mobilität durch chronisch bzw. chronisch progredient verlaufende entzündlich rheumatische Erkrankungen (rheumatoide Arthritis, Morbus Bechterew, Psoriasis-Arthritis), schwere Polyarthrosen, Kollagenosen, Fibromyalgie-Syndrome und Osteoporose beträgt der Leistungsumfang 24 Monate (Richtwert).	In der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt der Leistungsumfang des Funktionstrainings in der Regel zwölf Monate (Richtwert). Bei schwerer Beeinträchtigung der Beweglichkeit/Mobilität durch chronisch bzw. chronisch progredient verlaufende entzündlich rheumatische Erkrankungen (rheumatoide Arthritis, Morbus Bechterew, Psoriasis-Arthritis), schwere Polyarthrosen, Kollagenosen, Fibromyalgie-Syndrome und Osteoporose beträgt der Leistungsumfang 24 Monate (Richtwert).	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.
4.4.4	Eine längere Leistungsdauer ist nach Einzelfallprüfung möglich, wenn die Leistungen notwendig, geeignet und wirtschaftlich sind.	Eine längere Leistungsdauer ist nach Einzelfallprüfung möglich, wenn die Leistungen notwendig, geeignet und wirtschaftlich sind.	

	Sie kann insbesondere notwendig sein, wenn bei kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen die langfristige Durchführung des Übungsprogramms in Eigenverantwortung nicht oder noch nicht möglich ist. In diesen Fällen sollten in der Regel die Erst- bzw. ggf. weitere Verordnung(en) bei Rehabilitationssport jeweils 120 Übungseinheiten in	Sie kann insbesondere notwendig sein, wenn bei kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen die langfristige Durchführung des Übungsprogramms in Eigenverantwortung nicht oder noch nicht möglich ist. In diesen Fällen sollten in der Regel die Erst- bzw. ggf. weitere Verordnung(en) bei Rehabilitationssport jeweils 120 Übungseinheiten in	
	36 Monaten, bei Funktionstraining jeweils 24 Monate nicht überschreiten (Richtwerte). Für Rehabilitationssport in Herzgruppen	36 Monaten, bei Funktionstraining jeweils 24 Monate nicht überschreiten (Richtwerte). Für Rehabilitationssport in Herzgruppen	
4.5	gelten in diesen Fällen die Regelungen unter 4.4.2. Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht Übungen ohne medizinische Notwendigkeit, die lediglich der Erzielung oder Verbesserung des allgemeinen Wohlbefindens des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen dienen (z. B. freies Schwimmen an so genannten Warmbadetagen).	gelten in diesen Fällen die Regelungen unter 4.4.2. Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht Übungen ohne medizinische Notwendigkeit, die lediglich der Erzielung oder Verbesserung des allgemeinen Wohlbefindens des Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen dienen (z.B. freies Schwimmen an so genannten Warmbadetagen).	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.
4.6	Rehabilitationssport ist kein Leistungssport. Das schließt Leistungsvergleiche unter Teilnehmern/-innen an einer Übungsveranstaltung nicht aus.	Rehabilitationssport ist kein Leistungssport. Das schließt Leistungsvergleiche unter Teilnehmenden an einer Übungsveranstaltung nicht aus.	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.
4.7	Vom Rehabilitationssport und Funktionstraining ausgeschlossen sind Maßnahmen,  die vorrangig oder ausschließlich auf Beratung und Einübung von Hilfsmitteln abzielen (z.B. Rollstuhlkurse), die vorrangig oder ausschließlich Selbstverteidigungsübungen und Übungen aus dem Kampfsportbereich umfassen, die Übungen an technischen Geräten, die zum Muskelaufbau oder zur Ausdauersteigerung dienen (z.B. Sequenztrainingsgeräte, Geräte mit Seilzugtechnik, Hantelbank, Arm-/Beinpresse, Laufband, Rudergerät, Crosstrainer), beinhalten. Eine Ausnahme stellt insoweit das Training auf Fahrradergometern in Herzgruppen dar.	Vom Rehabilitationssport und Funktionstraining ausgeschlossen sind Maßnahmen,  • die vorrangig oder ausschließlich auf Beratung und Einübung von Hilfsmitteln abzielen (z.B. Rollstuhlkurse) • die vorrangig oder ausschließlich Selbstverteidigungsübungen und Übungen aus dem Kampfsportbereich umfassen • die Übungen an technischen Geräten <sup>8</sup> beinhalten. Eine Ausnahme stellt insoweit das Training auf Ergometern in Herzgruppen und dynamisches Kraftausdauertraining an Krafttrainingsgeräten in Herzinsuffizienzgruppen dar.  8 Siehe Anlage 4: Definition "Technisches Gerät".	Reine Herzinsuffizienzgruppen sind derzeit in den Strukturen des DBS nicht abrechnungsfähig.  Erweiterung der Ausnahmeregelung im Herzsport von "Training auf Fahrradergometern" zu "Training auf Ergometern".  Definition "Technisches Gerät" zur Präzisierung im Anhang der Rahmenvereinbarung aufgenommen.
		ZIFFER 5	
5.1	Rehabilitationssportarten sind:  Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Bewegungsspiele in Gruppen,  soweit es sich um Übungen handelt, mit denen das Ziel des Rehabilitationssports erreicht werden kann. Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen stellen eine besondere Form des Rehabilitationssports dar, die als eigenständige Übungsveranstaltung angeboten werden.	Rehabilitationssportarten sind:  Gymnastik (Gymnastik auch im Wasser) Ausdauer- und Kraftausdauerübungen Schwimmen Bewegungsspiele,  soweit es sich um Übungen in Gruppen handelt, mit denen das Ziel des Rehabilitationssports erreicht werden kann. Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen stellen eine besondere Form des Rehabilitationssports dar, die als eigenständige Übungsveranstaltung angeboten werden.	Die Rehabilitationssportart "Leichtathletik" wurde durch "Ausdauer- und Kraftausdauerübungen" ersetzt. Eine Ummeldung bestehender Gruppen, welche mit der Rehabilitationssportart "Leichtathletik" anerkannt wurden, sind bei der anerkennenden Stelle (DBS-Landesverband) umzumelden.

	Geeignete Übungsinhalte anderer Sportarten können in die	Geeignete Übungsinhalte anderer Sportarten können in die	
	Übungsveranstaltungen eingebunden werden (z.B. Elemente aus Judo,	Übungsveranstaltungen eingebunden werden (z.B. Elemente aus Judo,	
	Karate, Taekwon-Do, Jiu-Jitsu, Entspannungsübungen).	Karate, Taekwon-Do, Jiu-Jitsu, Entspannungsübungen).	
5.2	Die Rehabilitationsträger können weitere Rehabilitationssportarten	Die Rehabilitationsträger können weitere Rehabilitationssportarten	Keine inhaltliche Änderung mit
	anerkennen, wenn das Ziel des Rehabilitationssports durch die in Ziffer	anerkennen, wenn das Ziel des Rehabilitationssports durch die in Ziffer	direkten Handlungskonsequenz für
	5.1 genannten Rehabilitationssportarten nicht erreicht werden kann (z.B.	5.1 genannten Rehabilitationssportarten nicht erreicht werden kann (z.B.	Vereine.
	Bogenschießen für Menschen im Rollstuhl, Sportkegeln für blinde	Bogenschießen für Menschen im Rollstuhl, Sportkegeln für blinde	
	Menschen).	Menschen).	
5.3	Für eine Anerkennung als Rehabilitationssport kommen nicht in Betracht:	Für eine Anerkennung als Rehabilitationssport kommen nicht in Betracht:	Keine inhaltliche Änderung mit
3.3	Tur eine Anerkennung als Nehabilitätionssport kommen nicht in beträcht.	The enie Anerkennung als Neriabilitätionssport kommen nicht in beträcht.	direkten Handlungskonsequenz für
			<u> </u>
	Kampfsportarten und Sportarten der Selbstverteidigung (z.B.	Kampfsportarten und Sportarten der Selbstverteidigung (z.B.	Vereine.
	Boxen, Kickboxen, Ringen, Judo, Karate, Taekwon-Do, Jiu-Jitsu),	Boxen, Kickboxen, Ringen, Judo, Karate, Taekwon-Do, Jiu-Jitsu),	
	Sportarten, bei denen eine erhöhte Verletzungsgefahr oder ein	<ul> <li>Sportarten, bei denen eine erhöhte Verletzungsgefahr oder ein</li> </ul>	
	anderes gesundheitliches Risiko besteht,	anderes gesundheitliches Risiko besteht,	
	<ul> <li>Sportarten, die gemessen an den Kosten für den</li> </ul>	<ul> <li>Sportarten, die gemessen an den Kosten für den</li> </ul>	
	Rehabilitationssport im Sinne der Ziffer 5.1 einen	Rehabilitationssport im Sinne der Ziffer 5.1 einen	
	unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand erfordern.	unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand erfordern.	
		ZIFFER 6	
6	Funktionstrainingsarten sind insbesondere:	Funktionstrainingsarten sind insbesondere:	Funktionstraining
	Trockengymnastik	Trockengymnastik	
	Wassergymnastik.	Wassergymnastik.	
	- *************************************	ZIFFER 7	
7.1	Die Durchführung des Rehabilitationssports obliegt in der Regel den	Der Rehabilitationssport wird von örtlichen Rehabilitationssportgruppen	Keine inhaltliche Änderung mit
7.1	örtlichen Re-habilitationssportgruppen, die über die Landesbehinderten-	durchgeführt, die in der Regel in Trägerschaft von Vereinen und	direkten Handlungskonsequenz für
	Sportverbände dem Deutschen Behinderten-Sportverband (DBS)	Leistungserbringern sind. Diese können z.B. über die	
			Vereine.
	angehören. Auch andere Organisationen (z.B. die Mitgliedsvereine der	Landesbehindertensportverbände dem Deutschen	
	Landessportbünde bzw. deren Fachverbände, die Mitglieder der	Behindertensportverband (DBS), über die Landessportbünde bzw. deren	
	Landesorganisationen der Deutschen Gesellschaft für Prävention und	Fachverbände dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), über die	
	Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen – DGPR) können den	Landesorganisationen der Deutschen Gesellschaft für Prävention und	
	Rehabilitationssport durchführen.	Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen (DGPR) sowie dem	
		Bundesverband Rehabilitationssport   RehaSport Deutschland e. V. (RSD)	
		und dem Deutschen Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie	
		(DVGS) angehören.	
7.2	Die Durchführung des Funktionstrainings obliegt in der Regel den	Das Funktionstraining wird von örtlichen Funktionstrainingsgruppen	Funktionstraining
	örtlichen Arbeitsgemeinschaften, die über die Landesverbände der	durchgeführt, die in der Regel in Trägerschaft von	
	Deutschen Rheuma-Liga angehören. Auch andere Selbsthilfegruppen	Arbeitsgemeinschaften, Selbsthilfegruppen, Vereinen, und	
	(z.B. Selbsthilfegruppen des Bundesselbsthilfeverbandes für	Leistungserbringern sind. Diese können z.B. über die Landesverbände der	
	Osteoporose, Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew) können das	Deutschen Rheuma-Liga sowie dem Bundesselbsthilfeverband für	
	Funktionstraining durchführen.	Osteoporose, der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew und dem	
	Talliconstraining data strainers	Osteoporose Selbsthilfegruppen Dachverband angehören.	
7.3	Nicht enthalten	Rehabilitationssport und Funktionstraining können, mit Einverständnis	Eine Definition für "geeignete
		der Teilnehmenden, auf geeigneten Flächen im Freien durchgeführt	Flächen" liegt nicht vor.
		werden.	Grundsätzlich muss die
		werden.	Übungsumgebung für den
L			onungsumgenung für den

8.1 (ALT 8.1/9.1)	8.1 Rehabilitationssportgruppen bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien (vgl. Anlage).  9.1 Funktionstrainingsgruppen bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien (vgl. Anlage).  8.2 Die Anerkennung dieser Gruppen erfolgt grundsätzlich durch die	FFER 8 (vorher Ziffern 8/9)  Rehabilitationssport- und Funktionstrainingsgruppen bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien (vgl. Anlage 1). Die Überprüfung der Strukturdaten erfolgt durch die anerkennenden Stellen, mindestens alle zwei Jahre und ist zu dokumentieren.  Die Rehabilitationsträger können die Anerkennung durch vertragliche	Rehasport immer geeignet sein, dies richtet sich aber auch nach der Zielgruppe. Für eine Rollstuhlfahrer- oder Demenzgruppe eignen sich unebene Untergründe wie Wiesen in Parks nicht, anders kann das für andere Indikations-bereiche oder Kindergruppen sein. Ein Übungsraum muss auch weiterhin angegeben werden, da es eine Ausweichmöglichkeit je nach Witterung geben muss, sodass eine regelmäßige Durchführung des Rehabilitationssports sichergestellt ist. Damit muss auf dem Formblatt AN weiterhin ein Übungsraum angegeben werden, auch wenn dieser zwischenzeitig überwiegend im Freien stattfindet.  Über das bundeseinheitliche Anerkennungsverfahren können Mitglieder der DBS-Landesverbände als Anbieter bzw. Leistungserbringer von Rehabilitationssportgruppen anerkannt werden. Die einheitlichen Kriterien sowie Formblätter zu dem Anerkennungsverfahren sind in allen DBS-Landesverbänden gültig. Keine inhaltliche Änderung mit
8.2 (ALT 8.2/9.2)	<b>8.2</b> Die Anerkennung dieser Gruppen erfolgt grundsätzlich durch die Landesverbände des DBS. Bei Herzgruppen wird die Anerkennung auch durch die Landesorganisationen der DGPR ausgesprochen.	Die Rehabilitationsträger können die Anerkennung durch vertragliche Regelungen auf Dritte, z.B. Vereinbarungspartner dieser Rahmenvereinbarung übertragen.	allen DBS-Landesverbänden gültig.
8.3 (ALT 8.3/9.3)	9.2 Bei Rheuma-Funktionstrainingsgruppen wird die Anerkennung grundsätzlich durch die Landesverbände der Deutschen Rheuma-Liga ausgesprochen.  8.3 Die Anerkennung kann auch durch Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene aller am Rehabilitationssport beteiligten Rehabilitationsträger, Verbände und Institutionen erfolgen.	Die Anerkennung kann auch durch Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene aller am Rehabilitationssport und Funktionstraining beteiligten Rehabilitationsträger, Verbände und Institutionen erfolgen.	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.

	9.3 Die Anerkennung kann auch durch Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene aller am Funktionstraining beteiligten Rehabilitationsträger,		
	Verbände und Institutionen erfolgen.		
8.4 (ALT 8.4/9.4)	<b>8.4</b> Die Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen, die nicht Mitglied in einem/r Landesverband/-organisation des DBS bzw. der DGPR sind, erfolgt durch die Rehabilitationsträger bzw. Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene.	Die fortlaufende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rehabilitationssports und des Funktionstrainings erfolgt durch die Stellen, die für die Anerkennung der Rehabilitationssport- und Funktionstrainingsgruppen verantwortlich sind. Ziffer 18.1 ist zu beachten. Darüber hinaus sind die Rehabilitationsträger berechtigt, die	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.
	9.4 Die Anerkennung von Funktionstrainingsgruppen, die nicht einem Mitgliedsverband der Deutschen Rheuma-Liga angehören, erfolgt durch die Rehabilitationsträger bzw. durch Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene.	ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings im Einzelfall zu prüfen.	
8.5 (ALT 8.5/9.5)	<ul><li>8.5 Die Anerkennung kann durch vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen werden.</li><li>9.5 Die Anerkennung kann durch vertragliche Regelungen auf Dritte</li></ul>	Die anerkannten Rehabilitationssport- und Funktionstrainingsgruppen sind den Rehabilitationsträgern regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemäß der Übersicht (Anlage 1) digital zu melden.	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.
	übertragen werden.		
(ALT 8.6/9.6)	<b>8.6</b> Die Ziffern 8.2 bis 8.4 gelten, sofern nicht ein Rehabilitationsträger sich die Anerkennung vorbehält.	entfällt	
	<b>9.6</b> Die Ziffern 9.2 bis 9.4 gelten, sofern nicht ein Rehabilitationsträger sich die Anerkennung vorbehält.		
(ALT 8.7/9.7)	8.7 Die fortlaufende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt durch die Stellen, die für die Anerkennung der Rehabilitationssportgruppen verantwortlich sind. Ziffer 19.1 ist zu beachten. Darüber hinaus sind die Rehabilitationsträger berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssports	entfällt	
	im Einzelfall zu prüfen.  9.7 Die fortlaufende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Funktionstrainings erfolgt durch die Stellen, die für die Anerkennung der Funktionstrainingsgruppen verantwortlich sind. Ziffer 19.1 ist zu beachten. Darüber hinaus sind die Rehabilitationsträger berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung des Funktions-trainings im Einzelfall zu		
	prüfen.		
(ALT 8.8/9.8)	<b>8.8</b> Die anerkannten Gruppen sind den Rehabilitationsträgern regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu melden.	entfällt	
	<b>9.8</b> Die anerkannten Gruppen sind den Rehabilitationsträgern regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu melden		
		ZIFFER 9 (vorher Ziffer 10)	
9.1 (ALT	Beim Rehabilitationssport beträgt die maximale Teilnehmerzahl einer Übungsveranstaltung grundsätzlich 15 Teilnehmer/-innen je	Beim Rehabilitationssport beträgt die maximale Teilnehmendenzahl einer Übungsveranstaltung grundsätzlich 15 Teilnehmende je	Reine Herzinsuffizienzgruppen sind derzeit in den Strukturen des DBS
10.1)	Übungsleiter/-in. Bei Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins ist	Übungsleiter/-in. Bei Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins ist	nicht abrechnungsfähig.

	die Zahl der Teilnehmerinnen einer Übungs-veranstaltung auf 12 begrenzt. Geringfügige Überschreitungen sind in Ausnahmefällen zulässig	die Zahl der Teilnehmenden einer Übungsveranstaltung auf zwölf begrenzt. Geringfügige Überschreitungen sind in Ausnahmefällen zulässig	Die maximale Anzahl von 20
	und gegenüber den Rehabilitationsträgern zu begründen.	und gegenüber den Rehabilitationsträgern zu begründen.	Teilnehmer*innen im Herzsport gilt unabhängig von der gewählten
	Bei der Durchführung von Rehabilitationssport in Herzgruppen bestimmt	Bei der Durchführung von Rehabilitationssport in Herzgruppen bestimmt	Durchführungsvariante.
	der/die betreuende Arzt/Ärztin die Teilnehmerzahl, die nicht größer als	der/die Herzgruppenarzt/-ärztin die Teilnehmendenzahl, die nicht größer	
	20 sein darf.	als 20 sein darf. In der Herzinsuffizienzgruppe ist die maximale	
	Cofern Manachan wit Dividhait Dannalanan tatian Himmonlatanan	Teilnehmendenzahl auf zwölf Teilnehmende begrenzt.	
	Sofern Menschen mit Blindheit, Doppelamputation, Hirnverletzung, behinderte Menschen mit schweren Lähmungen oder andere	Sofern Menschen mit Blindheit, Doppelamputation, Hirnverletzung,	
	schwerstbehinderte Menschen Rehabilitationssport in spezifischen	behinderte Menschen mit schweren Lähmungen oder andere	
	Übungsgruppen durchführen, sollen diesen nicht mehr als 7 Teilnehmer/-	schwerstbehinderte Menschen Rehabilitationssport in spezifischen	
	innen angehören.	Übungsgruppen durchführen, sollen diesen nicht mehr als sieben	
		Teilnehmende angehören.	
9.2	Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und für Jugendliche sind	Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und für Jugendliche sind	Keine inhaltliche Änderung mit
(ALT	möglichst altersgerechte Übungsgruppen zu bilden. Die Zahl der	möglichst altersgerechte Übungsgruppen zu bilden. Die Zahl der	direkten Handlungskonsequenz für
10.2)	Teilnehmer/-innen einer Übungsgruppe für Kinder soll 10, bei	Teilnehmenden einer Übungsgruppe für Kinder soll zehn, bei	Vereine.
	schwerstbehinderten Kindern 5 nicht übersteigen. Für Jugendliche gilt	schwerstbehinderten Kindern fünf nicht übersteigen. Für Jugendliche gilt	
	hinsichtlich der Gruppengröße Ziffer 10.1 entsprechend.	hinsichtlich der Gruppengröße Ziffer 9.1 entsprechend.	
9.3	Die Dauer einer Übungsveranstaltung soll grundsätzlich mindestens 45	Die Dauer einer Übungsveranstaltung soll grundsätzlich mindestens 45	Keine inhaltliche Änderung mit
(ALT	Minuten, beim Rehabilitationssport in Herzgruppen mindestens 60	Minuten, beim Rehabilitationssport in Herzgruppen mindestens 60	direkten Handlungskonsequenz für
10.3)	Minuten betragen. Die Anzahl der Übungsveranstaltungen beträgt bis zu	Minuten betragen. Die Anzahl der Übungsveranstaltungen beträgt bis zu	Vereine.
	zwei, mit besonderer Begründung höchstens drei Übungsveranstaltungen je Woche.	zwei, mit besonderer Begründung höchstens drei Übungsveranstaltungen je Woche.	
	je woche.	je woche.	
	Bei der Durchführung von Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins	Bei der Durchführung von Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins	
	können auch Übungsveranstaltungen zusammengefasst werden.	können auch Übungsveranstaltungen zusammengefasst werden.	
		IFFER 10 (vorher Ziffer 11)	
10.1	Beim Funktionstraining beträgt die maximale Teilnehmerzahl einer	Beim Funktionstraining beträgt die maximale Teilnehmendenzahl einer	Funktionstraining
(ALT	Übungsveranstaltung grundsätzlich 15 Teilnehmer/-innen je Therapeut/-	Übungsveranstaltung grundsätzlich 15 Teilnehmende je Therapeut/-	
11.1)	in/Übungsleiter/-in. Geringfügige Überschreitungen sind in Ausnahmefällen zulässig und gegenüber den Rehabilitationsträgern zu	in/Übungsleiter/-in. Geringfügige Überschreitungen sind in Ausnahmefällen zulässig und gegenüber den Rehabilitationsträgern zu	
	begründen. In Abhängigkeit von Erkrankung und Therapieziel sollen	begründen. In Abhängigkeit von Erkrankung, Beeinträchtigungen und	
	erforderlichenfalls spezielle Übungsgruppen gebildet werden.	Therapieziel sollen erforderlichenfalls spezielle Übungsgruppen gebildet	
	errordernichennans speziene obdingsgruppen gebildet werden.	werden.	
10.2	Ziffer 10.2 gilt entsprechend.	Ziffer 9.2 gilt entsprechend.	Funktionstraining
(ALT		,	
11.2)			
10.3	Trocken- und Wassergymnastik können sich ergänzen; sofern beide	Trocken- und Wassergymnastik können sich ergänzen; sofern beide	Funktionstraining
(ALT	Formen medizinisch erforderlich sind, sollen sie an jeweils verschiedenen	Formen medizinisch erforderlich sind, sollen sie an jeweils verschiedenen	
11.3)	Wochentagen stattfinden.	Wochentagen stattfinden.	
10.4	Die Dauer einer Übungsveranstaltung soll grundsätzlich mindestens 30	Die Dauer einer Übungsveranstaltung soll grundsätzlich mindestens 30	Achtung: Änderung der Dauer der
(ALT	Minuten bei Trockengymnastik bzw. grundsätzlich mindestens 15	Minuten bei Trockengymnastik bzw. grundsätzlich mindestens 20	Wassergymnastik von 15 auf 20
11.4)	Minuten bei Wassergymnastik betragen. Die Anzahl der	Minuten bei Wassergymnastik betragen. Die Anzahl der	Minuten.

	1	I no	
	Übungsveranstaltungen beträgt bis zu zwei, mit besonderer Begründung	Übungsveranstaltungen beträgt bis zu zwei, mit besonderer Begründung	
	höchstens drei Übungsveranstaltungen je Woche.	höchstens drei Übungsveranstaltungen je Woche.	
		IFFER 11 (vorher Ziffer 12)	
11.1 (ALT 12.1)	Grundsätzlich erfolgen die ärztliche Betreuung und Überwachung des einzelnen behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen auch im Hinblick auf den Rehabilitationssport durch den behandelnden/verordnenden Arzt/die behandeln-de/verordnende Ärztin.  Die Betreuung der Rehabilitationssportgruppen erfolgt durch einen Arzt/eine Ärztin, der/die die Teilnehmer/-innen und die/den Übungsleiter/-in bei Bedarf während der Übungsveranstaltung berät. Dieser Arzt/diese Ärztin informiert die/den behandelnde/n/verordnende/n Arzt/Ärztin über wichtige Aspekte der Durchführung des Rehabilitationssports, sofern dies für die Verordnung/Behandlung von Bedeutung ist.	Grundsätzlich erfolgen die ärztliche Betreuung und Überwachung des einzelnen Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen auch im Hinblick auf den Rehabilitationssport durch den behandelnden/verordnenden Arzt/die behandelnde/verordnende Ärztin.  Die Betreuung der Rehabilitationssportgruppen erfolgt durch einen Arzt/eine Ärztin, der/die die Teilnehmenden und die/den Übungsleiter/in berät. Dieser Arzt/diese Ärztin informiert die/den behandelnde/n/verordnende/n Arzt/Ärztin über wichtige Aspekte der Durchführung des Rehabilitationssports, sofern dies für die Verordnung/Behandlung von Bedeutung ist.	Die Beratung der Teilnehmer*innen und Übungsleiter*innen muss nicht mehr ausschließlich während der Übungsveranstaltung stattfinden, sondern kann auch z.B. telefonisch erfolgen.
11.2 (ALT 12.2)	Beim Rehabilitationssport in Herzgruppen ist die ständige, persönliche Anwesenheit eines/einer betreuenden Arztes/Ärztin während der Übungsveranstaltungen erforderlich.  Mit der ärztlichen Betreuung und Überwachung des Rehabilitationssports in Herzgruppen sind auf dem Gebiet des Rehabilitationssports erfahrene Ärzte/Ärztinnen zu beauftragen. Ihre Aufgabe ist es,  • auf der Grundlage aktueller Untersuchungsbefunde die auf die Einschränkungen sowie auf den Allgemeinzustand des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen abgestimmten Übungen festzulegen,  • zu Beginn jeder Übungsveranstaltung die Belastbarkeit durch Befragung festzustellen und in der Trainingsgestaltung zu berücksichtigen; ggf. sind dem/der Übungsleiter/-in entsprechende Anweisungen zu erteilen,  • während der Übungen die Teilnehmer/-innen zu überwachen,  • den behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen zu beraten.  Die Belastungsvorgaben einschließlich der Befunde sowie besondere Hinweise wie Einschränkungen usw. sind schriftlich zu dokumentieren.  Beim Rehabilitationssport in Herzgruppen gelten zusätzlich die mit den Spitzenverbänden der Rehabilitationsträger abgestimmten Leitlinien der DGPR.	Beim Rehabilitationssport in Herzgruppen ist grundsätzlich die ständige, persönliche Anwesenheit eines/einer betreuenden Arztes/Ärztin (im Weiteren Herzgruppenarzt/ -ärztin) während der Übungsveranstaltungen erforderlich. Die ständige Anwesenheit gilt auch bei einer Betreuung von maximal drei parallel stattfindenden Herzgruppen in räumlicher Nähe (z.B. in Dreifach-Sporthallen) als erfüllt.  Beim Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen ist die ständige, persönliche Anwesenheit des/der Herzgruppenarztes/-ärztin während der Übungsveranstaltungen zwingend erforderlich.  Erforderliche Qualifikationen für die Tätigkeit als verantwortlicher/e Herzgruppenarzt/-ärztin sind:  1. Facharzt/ Fachärztin für Innere Medizin, Kardiologie, Allgemeinmedizin  2. Facharzt/ Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin  3. Facharzt/ Fachärztin auf einem anderen Gebiet mit Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin  4. Arzt/Ärztin ohne Fachgebietsbezeichnung mit Erfahrung im Rehabilitationssport oder Sport mit Herzpatienten  Ihre Aufgabe ist es,  • sich über die aktuellen Untersuchungsbefunde der Teilnehmenden zu informieren  • auf der Grundlage aktueller Untersuchungsbefunde die auf die Einschränkungen sowie auf den Allgemeinzustand des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen abgestimmten Übungen festzulegen	Reine Herzinsuffizienzgruppen sind derzeit in den Strukturen des DBS nicht abrechnungsfähig.  Qualifikationen erweitert, dadurch zusätzliche Handlungsmöglichkeiten.  NEU: es können definierte Fachärzt*innen ohne Erfahrung im Rehasport eingesetzt werden. Alle bislang im Herzsport eingesetzten Ärzt*innen können weiterhin eingesetzt werden.

		zu Beginn jeder Übungsveranstaltung die Belastbarkeit durch	
		Befragung festzustellen	
		das Training in Absprache mit der Übungsleitung zu gestalten	
		während der Übungen die Teilnehmenden zu überwachen	
		den behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen	
		zu beraten	
		<ul> <li>den medizinischen und psychosozialen Betreuungs- und Beratungsbedarf einschließlich der Vermittlung von</li> </ul>	
		regelmäßigen gesundheitsrelevanten Informationen z.B. zur	
		Medikation sowie zum Risikofaktorenmanagement und zu	
		Gesundheitsbildungsmaßnahmen in einem geeigneten Rahmen	
		sicherzustellen	
		die bedarfsabhängige Kontaktaufnahme mit den verordnenden	
		Ärztinnen/Ärzten zum verbesserten Informationsaustausch zu	
		gewährleisten. Die abgestimmten Belastungsvorgaben	
		einschließlich der Befunde sowie besondere Hinweise wie	
		Einschränkungen usw. sind schriftlich zu dokumentieren.	
11.3	Nicht enthalten	Abweichend von Ziffer 11.2 kann der Rehabilitationssport in Herzgruppen	Bestehende Herzsportgruppen, die
		ohne die ständige ärztliche Anwesenheit des/der Herzgruppenarzt/-	zukünftig ohne die ständige
		ärztin in Abstimmung mit der Übungsleitung sowie nach Bedarf der	ärztliche Anwesenheit
		Teilnehmenden durchgeführt werden.	durchgeführt werden sollen, sind
			bei der anerkennenden Stelle
		Mindestens alle sechs Wochen hat der/die Herzgruppenarzt/-ärztin die	umzumelden.
		Herzgruppe persönlich zu visitieren. Auf der Grundlage der aktuellen	
		medizinischen Befunde, des individuellen Krankheitsgeschehens und des	Achtung: Auf ärztliche Betreuung
		Betreuungsbedarfs der Teilnehmenden und in Abstimmung mit der	wird nicht vollständig verzichtet.
		Übungsleitung ist über ein kürzeres Intervall zu entscheiden. Die	Mind. alle sechs Wochen muss
		Anwesenheit in der Herzgruppe ist schriftlich zu dokumentieren.	diese*r die Gruppe visitieren.
		Neben den ärztlichen Aufgaben nach Ziffer 11.2 hat der/die	
		Herzgruppenarzt/-ärztin im Wesentlichen folgende Aufgaben	
		wahrzunehmen (Ausnahme: Befragung zu Beginn) jeder	
		Übungsveranstaltung):	
		5 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
		Zuordnung von neuen Teilnehmenden zu den einzelnen	Achtung: Zuordnung der
		Gruppen. Dies muss grundsätzlich im persönlichen Gespräch	Teilnehmer*innen muss durch
		erfolgen, nur in seltenen und begründeten Ausnahmefällen	verantwortliche
		auch nach Aktenlage.	Herzsportgruppenärzt*innen
		Abstimmung mit der Übungsleitung über Intensität und Art des	erfolgen
		Bewegungstrainings, je nach Beschwerdebild der	
		Teilnehmenden und aktuellen medizinischen Befunden (z.B.	
		Belastungs-EKG, Echokardiographie etc.).	

		Beratung der Teilnehmenden (medizinisch, psycho-sozial, Lebensstil) und Übungsleitenden während der Übungsveranstaltungen und auf Anfrage z.B. telefonisch.     Beurteilung aktueller Untersuchungsbefunde und von Veränderungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes und der Belastbarkeit der Teilnehmenden sowie entsprechenden Anpassungen an das Bewegungstraining in Abstimmung mit der Übungsleitung.	Die Beratung der Teilnehmer*innen und Übungsleiter*innen muss nicht mehr ausschließlich während der Übungsveranstaltung stattfinden, sondern kann auch z.B. telefonisch erfolgen.
11.4	Nicht enthalten	Die Absicherung in Notfallsituationen kann entweder erfolgen durch  ständige Anwesenheit des/der Herzgruppenarztes/-ärztin oder von Rettungskräften nach 11.4.1  oder  ständige Bereitschaft des/der Herzgruppenarztes/-ärztin oder von Rettungskräften nach Ziffer 11.4.1.	
		Ständige Bereitschaft des/der Herzgruppenarztes/-ärztin oder von Rettungskräften in diesem Sinne setzt voraus:	
		<ul> <li>Bei jedem Notfall/Unfall ist der/die Herzgruppenarzt/-ärztin bzw. die Rettungskraft sofort zu kontaktieren, Voraussetzung ist deren lückenlose Erreichbarkeit durch die Übungsleitung.</li> <li>Eintreffen des/der Herzgruppenarztes/-ärztin oder der Rettungskraft im Übungsraum unverzüglich<sup>9</sup> nach Anforderung durch die Übungsleitung.</li> </ul>	
		<sup>9</sup> Siehe Anlage 5: Präzisierung der Begrifflichkeit "unverzüglich".	
11.4.1	Nicht enthalten	Erforderliche Qualifikationen für die Absicherung in Notfallsituationen:  1. Arzt/Ärztin mit praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten im Notfallmanagement 2. Physician Assistant mit Kenntnissen und Fertigkeiten im Notfallmanagement 3. Rettungsassistent/-in 4. Notfallsanitäter/-in 5. Rettungssanitäter/in mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Anschluss an die Ausbildung mit Kenntnissen und Fertigkeiten im Notfallmanagement 6. Fachkrankenpflegekräfte für Intensivpflege und Anästhesie.	Es können ausschließlich Personen mit einer dieser Qualifikationen für die Absicherung der Notfallsituation eingesetzt werden. Weitere Qualifikationen sind derzeit nicht zulässig.
		IFFER 12 (vorher Ziffer 13)	
12.1 (ALT 13.1)	Beim Rehabilitationssport müssen die Übungen von Übungsleitern/- innen geleitet werden, die aufgrund eines besonderen Qualifikationsnachweises - z.B. Übungsleiter/-in "Rehabilitationssport" nach den Ausbildungsrichtlinien des DBS bzw. nach den Rahmen- Richtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen	Beim Rehabilitationssport müssen die Übungen von Übungsleitern/- innen geleitet werden, die aufgrund eines besonderen Qualifikationsnachweises die Gewähr für eine fachkundige Anleitung und Überwachung der Gruppen bieten. Die Inhalte der Qualifikationsnachweise sind mit den Rehabilitationsträgern auf Ebene	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.

	Sportbundes (DOSB), für die Leitung von Herzgruppen der zwischen DBS,	der BAR abzustimmen. Als Maßstab für die Anerkennungspraxis dienen	
	DOSB und der DGPR abgestimmte Qualifikationsnachweis - die Gewähr	die "Qualifikationsanforderungen Übungsleiter/-in Rehabilitationssport"	
	für eine fachkundige Anleitung und Überwachung der Gruppen bieten.	in der jeweils gültigen Fassung.	
	Die Inhalte der Qualifikationsnachweise sind mit den		
	Rehabilitationsträgern auf Ebene der BAR abzustimmen.		
12.2	Die für den Rehabilitationssport mit Kindern und Jugendlichen	Die für den Rehabilitationssport mit Kindern und Jugendlichen	Detaillierte Informationen zu den
(ALT	eingesetzten Übungsleiter/-innen müssen darüber hinaus die dafür	eingesetzten Übungsleiter/ -innen müssen darüber hinaus die dafür	Verfahrensweisen sowie Vorlagen
13.2)	erforderlichen psychologisch-pädagogischen Fähigkeiten besitzen.	erforderlichen psychologisch-pädagogischen Fähigkeiten besitzen und ein erweitertes Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren nachweisen.	für die Beantragung und Archivierung können bei dem zuständigen DBS-Landesverband
		nachweisen.	angefragt werden.
12.3	Eigenständige Übungsveranstaltungen zur Stärkung des	Eigenständige Übungsveranstaltungen zur Stärkung des	Detaillierte Informationen zu den
(ALT	Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen	Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen	Verfahrensweisen sowie Vorlagen
13.3)	und Mädchen werden grundsätzlich von zwei Übungsleiterinnen geleitet,	und Mädchen werden grundsätzlich von zwei Übungsleiterinnen geleitet.	für die Beantragung und
	wobei eine Übungsleiterin die notwendige Handlungs-, Fach-, Methoden-	Dabei hat eine Übungsleiterin die notwendige Handlungs-, Fach-,	Archivierung können bei dem
	, Personal- und Sozialkompetenz für deren Durchführung durch	Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz für deren Durchführung	zuständigen DBS-Landesverband
	entsprechende Fort-/Zusatzausbildung (z. B. Ausbildungsmodul	durch entsprechende Fort-/Zusatzausbildung (z. B. Ausbildungsmodul	angefragt werden.
	"Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter und von	"Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter und von	
	Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen" des DBS) nachzuweisen	Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen" des DBS) sowie ein	
	hat. Abweichungen von der Zahl der Übungsleiterinnen sind gegenüber	erweitertes Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren	
	den Rehabilitationsträgern anzuzeigen und zu begründen.	nachzuweisen. Abweichungen von der Zahl der Übungsleiterinnen sind	
		gegenüber den Rehabilitationsträgern anzuzeigen und zu begründen.	
	Z	IFFER 13 (vorher Ziffer 14)	
13.1	Beim Funktionstraining kommen für die Leitung der Trainingsgruppen vor	Beim Funktionstraining kommen für die Leitung der	Funktionstraining
(ALT	allem Physiotherapeuten/-innen/Krankengymnasten/-innen und/oder	Funktionstrainingsgruppen vor allem Physiotherapeuten/-innen	
14.1)	Ergotherapeuten/-innen mit speziellen Erfahrungen und spezieller	und/oder Ergotherapeuten/-innen mit speziellen Erfahrungen und	
	Fortbildung für den Bereich der rheumatischen	spezieller Fortbildung für den Bereich der rheumatischen	
	Erkrankungen/Osteoporose einschließlich Wassergymnastik und	Erkrankungen/Osteoporose einschließlich Wassergymnastik und	
	Atemgymnastik und mit Kenntnissen und Erfahrungen in der psychischen	Atemgymnastik und mit Kenntnissen und Erfahrungen in der psychischen	
	und pädagogischen Führung in Betracht. Sie müssen in der Lage sein, die	und pädagogischen Führung in Betracht. Sie müssen in der Lage sein, die	
	Leistungsfähigkeit und die darauf abzustimmenden Übungen für den/die	Leistungsfähigkeit und die darauf abzustimmenden Übungen für den/die	
	einzelnen Patienten/-in einzuschätzen.	einzelnen Patienten/-in einzuschätzen.	
13.2	Die Leitung der Funktionstrainingsgruppen kann auch von anderen	Die Leitung der Funktionstrainingsgruppen kann auch von anderen	Funktionstraining
(ALT	qualifizierten Therapeuten/-innen wahrgenommen werden, die über	qualifizierten Therapeuten/-innen, die über eine nach 13.1 vergleichbare	
14.2)	eine nach 14.1 vergleichbare therapeutische Ausbildung verfügen und an	therapeutische Ausbildung verfügen, wahrgenommen werden oder	
	einer von den Rehabilitationsträgern anerkannten Fort-	durch Übungsleitende, die eine erforderliche Qualifikation zur Leitung	
	/Zusatzausbildung für das Funktionstraining teilgenommen haben.	von Rehabilitationssportgruppen im Bereich Orthopädie, wie sie in den	
		The state of the s	
		Qualifikationsanforderungen Übungsleiter/Rehabilitationssport (vgl.	
		Qualifikationsanforderungen Übungsleiter/Rehabilitationssport (vgl. Ziffer 12.1) beschrieben sind, besitzen.	
13.3	Nicht vorhanden		Funktionstraining
13.3	Nicht vorhanden	Ziffer 12.1) beschrieben sind, besitzen.	Funktionstraining
13.3	Nicht vorhanden  Nicht vorhanden	Ziffer 12.1) beschrieben sind, besitzen.  Auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation wird ein	Funktionstraining Funktionstraining

		Rehabilitationsträgern anerkannten Fort-/Zusatzausbildung für das Funktionstraining nachzuweisen.	
13.5 (ALT 14.3)	Die erforderliche ergotherapeutische Betreuung soll, insbesondere auch im Hinblick auf die Beratung über Ausstattung und Einübung im Gebrauch von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens, gewährleistet sein. Zu beachten ist Ziffer 3.4.	Die erforderliche ergotherapeutische Betreuung soll, insbesondere auch im Hinblick auf die Beratung über Ausstattung und Einübung im Gebrauch von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens, gewährleistet sein. Zu beachten ist Ziffer 3.4.	Funktionstraining
13.6 (ALT 14.4)	Die für Funktionstraining mit Kindern und Jugendlichen eingesetzten Therapeuten/-innen müssen darüber hinaus die dafür erforderlichen psychologisch-pädagogischen Fähigkeiten besitzen.	Die für das Funktionstraining mit Kindern und Jugendlichen eingesetzten Therapeuten/-innen müssen darüber hinaus die dafür erforderlichen psychologisch-pädagogischen Fähigkeiten besitzen und ein erweitertes Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren nachweisen.	Funktionstraining
	Z	IFFER 14 (vorher Ziffer 15)	
14.1 (ALT 15.1)	Rehabilitationssport und Funktionstraining werden indikationsgerecht von dem behandelnden Arzt/der Ärztin verordnet. Für die gesetzliche Rentenversicherung und die Alterssicherung der Landwirte kann Rehabilitationssport und Funktionstraining auch durch den Arzt/die Ärztin der Rehabilitationseinrichtung verordnet werden. Ziffer 1.2 ist zu beachten.	Rehabilitationssport und Funktionstraining werden indikationsgerecht von dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin verordnet. Für die gesetzliche Rentenversicherung und die Alterssicherung der Landwirte werden Rehabilitationssport und Funktionstraining bei Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation durch den Arzt/die Ärztin der betreffenden Rehabilitationseinrichtung verordnet. Ziffer 1.2 ist zu beachten.	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.
14.2 (ALT 15.2)	1. die Diagnose nach ICD 10, ggf. die Nebendiagnosen, soweit sie Berücksichtigung finden müssen oder Einfluss auf die Verordnungsnotwendigkeit haben, 2. die Gründe und Ziele, weshalb Rehabilitationssport/Funktionstraining (weiterhin) erforderlich ist; dazu sind auch Angaben über die vorliegenden Funktionseinschränkungen und zur psychischen und physischen Belastbarkeit zu machen, 3. die Dauer des Rehabilitationssports bzw. des Funktionstrainings, 4. eine Empfehlung für die Auswahl der für die Behinderung geeigneten Rehabilitationssportart bzw. Funktionstrainingsart, bei Herzgruppen die Empfehlung zur Übungs- oder Trainingsgruppe sowie bei Bedarf die Empfehlung zur Durchführung von Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen und für besondere Inhalte des Rehabilitationssports, 5. bei weiteren Verordnungen ergänzend die Gründe, warum der Versicherte nicht oder noch nicht in der Lage ist, die erlernten Übungen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.	Die Verordnung muss enthalten:  1. die Diagnose nach ICD-10-GM, ggf. die Nebendiagnosen, soweit sie Berücksichtigung finden müssen oder Einfluss auf die Verordnungsnotwendigkeit haben 2. die Gründe und Ziele, weshalb Rehabilitationssport/Funktionstraining (weiterhin) erforderlich ist; dazu sind auch Angaben über die vorliegenden Funktionseinschränkungen und zur psychischen und physischen Belastbarkeit zu machen 3. die Dauer des Rehabilitationssports bzw. des Funktionstrainings 4. eine Empfehlung für die Auswahl der für die Behinderung geeigneten Rehabilitationssportart bzw. Funktionstrainingsart, bei Herzgruppen die Empfehlung zur Übungs- oder Trainingsgruppe sowie bei Bedarf die Empfehlung zur Durchführung von Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen und für besondere Inhalte des Rehabilitationssports 5. bei weiteren Verordnungen ergänzend die Gründe, warum der Versicherte nicht oder noch nicht in der Lage ist, die erlernten Übungen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen. 6. Bei Verordnungen für schwerstbehinderte Menschen ist der erhöhte Teilhabebedarf anzugeben.	Bei Verordnungen für schwerstbehinderte Menschen ist zukünftig der erhöhte Teilhabebedarf anzugeben. Sofern kein erhöhter Teilhabebedarf angegeben ist, kann auch keine Zuordnung zu einer Gruppe für Menschen mit Schwerstbehinderung erfolgen. Die Verordnungsvordrucke sowie Teilhabepläne werden entsprechend angepasst.
14.3 (ALT 15.3)	Die einzelne Verordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf bis zu zwei, mit besonderer Begründung höchstens drei Übungsveranstaltungen je Woche; sie gilt nur für den vom verordnenden Arzt/von der verordnenden Ärztin für notwendig erachteten Zeitraum, für die	Die einzelne Verordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf bis zu zwei, mit besonderer Begründung höchstens drei Übungsveranstaltungen je Woche; sie gilt nur für den vom verordnenden Arzt/von der verordnenden Ärztin für notwendig erachteten Zeitraum, für die	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.

	gesetzliche Krankenversicherung für den in Ziffer 4.4.1 bis 4.4.4	gesetzliche Krankenversicherung für den in Ziffer 4.4.1 bis 4.4.4	
	genannten Zeitraum, für die gesetzliche Rentenversicherung und die	genannten Zeitraum, für die gesetzliche Rentenversicherung und die	
	Alterssicherung der Landwirte längstens für den in Ziffer 4.2 genannten	Alterssicherung der Landwirte längstens für den in Ziffer 4.2 genannten	
	Zeitraum.	Zeitraum.	
14.4	Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Verordnung von	Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Verordnung von	Keine inhaltliche Änderung mit
(ALT	Rehabilitationssport und Funktionstraining jeweils für ein halbes Jahr	Rehabilitationssport und Funktionstraining jeweils für ein halbes Jahr	direkten Handlungskonsequenz für
15.4)	auszustellen. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum bis zu einem Jahr	auszustellen. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum bis zu einem Jahr	Vereine.
	betragen.	betragen.	
	Z	IFFER 15 (vorher Ziffer 16)	
15.1	Rehabilitationssport und Funktionstraining sind vor dem Beginn durch	Rehabilitationssport und Funktionstraining sind vor dem Beginn durch	Keine inhaltliche Änderung mit
(ALT	den Rehabilitationsträger zu bewilligen. Dies gilt auch für weitere	den Rehabilitationsträger zu bewilligen. Dies gilt auch für weitere	direkten Handlungskonsequenz für
16.1)	Verordnungen.	Verordnungen.	Vereine.
15.2	Nimmt ein behinderter oder von Behinderung bedrohter Mensch an den	Nimmt ein Mensch mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter	Keine inhaltliche Änderung mit
(ALT	ihm für einen bestimmten Zeitraum bewilligten Übungsveranstaltungen	Mensch an den ihm für einen bestimmten Zeitraum bewilligten	direkten Handlungskonsequenz für
16.2)	nicht teil, ist eine Übertragung auf einen späteren Zeitraum grundsätzlich	Übungsveranstaltungen nicht teil, ist eine Übertragung auf einen	Vereine.
	nicht zulässig.	späteren Zeitraum grundsätzlich nicht zulässig.	
15.3	Rehabilitationssport und Funktionstraining sind in der Regel in der	Rehabilitationssport und Funktionstraining sind in der Regel in der	Keine inhaltliche Änderung mit
(ALT	Rehabilitationssportgruppe/Funktionstrainingsgruppe durchzuführen, die	Rehabilitationssportgruppe/ Funktionstrainingsgruppe durchzuführen,	direkten Handlungskonsequenz für
16.3)	dem Wohn- oder Arbeitsort des behinderten oder von Behinderung	die dem Wohn- oder Arbeitsort des Menschen mit Behinderungen oder	Vereine.
	bedrohten Menschen am nächsten gelegen ist, es sei denn, dass bei	von Behinderung bedrohten Menschen am nächsten gelegen ist, es sei	
	dieser Rehabilitationssportgruppe/Funktionstrainingsgruppe die ärztlich	denn, dass bei dieser	
	verordneten Übungen nicht durchgeführt werden oder der behinderte	Rehabilitationssportgruppe/Funktionstrainingsgruppe die ärztlich	
	oder von Behinderung bedrohte Mensch aus sonstigen Gründen diese	verordneten Übungen nicht durchgeführt werden oder der Mensch mit	
	Re-habilitationssportgruppe/Funktionstrainingsgruppe nicht in Anspruch	Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Mensch aus sonstigen	
	nehmen kann. Seinen berechtigten Wünschen ist zu entsprechen. Hierbei	Gründen diese Rehabilitationssportgruppe/Funktionstrainingsgruppe	
	sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	nicht in Anspruch nehmen kann. Seinen berechtigten Wünschen ist zu	
		entsprechen. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und	
		Sparsamkeit zu beachten.	
		IFFER 16 (vorher Ziffer 17)	Let the William
16.1	Die Vergütung für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw.	Die Vergütung für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw.	Keine inhaltliche Änderung mit
(ALT	Funktionstraining wird in der Regel zwischen den Bundes-	Funktionstraining wird in der Regel zwischen den Bundes-	direkten Handlungskonsequenz für
17.1)	/Landesorganisationen der Träger von Re-	/Landesorganisationen der Träger von	Vereine.
	habilitationssportgruppen/Funktionstrainingsgruppen und den	Rehabilitationssportgruppen/Funktionstrainingsgruppen und den	
	Rehabilitationsträgern vertraglich geregelt. Die Vergütungen können	Rehabilitationsträgern vertraglich geregelt. Die Vergütungen können	
16.2	pauschaliert werden.	pauschaliert werden.	Dielene wer eine newehole
16.2	Die Träger der Rehabilitationssportgruppen bzw.	Die Träger der Rehabilitationssportgruppen bzw.	Bislang war eine pauschale
(ALT	Funktionstrainingsgruppen haben eine pauschale Unfallversicherung für	Funktionstrainingsgruppen haben eine pauschale Haftpflichtversicherung	Unfallversicherung für die
17.2)	die Teilnehmer/-innen an den Übungsveranstaltungen abzuschließen,	und für die Teilnehmenden an den Übungsveranstaltungen eine	Teilnehmer*innen an den Übungs-
	sofern nicht bereits eine Sportversicherung besteht.	Unfallversicherung abzuschließen.	veranstaltungen abzuschließen.
			Zusätzlich wird nun eine pauschale
			Haftpflichtversicherung für den
			Verein gefordert. In der Anlage 1
			(Nr. 5) der Rahmenvereinbarung ist
			zu diesem Punkt explizit eine

16.3 (ALT 17.3)	Die Rehabilitationsträger übernehmen für die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung (z.B. Trainingsanzug, Sporthemd, Sporthose, Sportschuhe, Badebekleidung, Schläger) keine Kosten. Die für die Durchführung im Einzelfall erforderlichen Hilfsmittel sowie deren für die Ausübung des Rehabilitationssports/des Funktionstrainings notwendige Anpassung werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erbracht. Die für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining notwendigen Sport-/Trainingsgeräte sind von der Rehabilitationssportgruppe/der Funktionstrainingsgruppe zu stellen. Die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung werden durch die für die Übungsveranstaltungen zu zahlende Vergütung nach Ziffer 17.1 abgegolten.  Die Rehabilitationsträger begrüßen eine Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen bzw. Funktionstrainingsgruppen auf	Die Rehabilitationsträger übernehmen für die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung (z.B. Trainingsanzug, Sporthemd, Sporthose, Sportschuhe, Badebekleidung, Schläger) keine Kosten. Die für die Durchführung im Einzelfall erforderlichen Hilfsmittel sowie deren für die Ausübung des Rehabilitationssports/des Funktionstrainings notwendige Anpassung werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erbracht. Die für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining notwendigen Sport-/Trainingsgeräte sind von der Rehabilitationssportgruppe/der Funktionstrainingsgruppe zu stellen. Die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung werden durch die für die Übungsveranstaltungen zu zahlende Vergütung nach Ziffer 16.1 abgegolten.  Die Rehabilitationsträger empfehlen eine Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des	Gruppen- oder Sportversicherung aufgenommen. Da die Sportversicherungen (z.B. ARAG) in der Regel bereits über eine Haftpflichtversicherung verfügt, dürften für Vereine mit einer solchen Versicherung kein zusätzlicher Aufwand und keine höheren Kosten entstehen.  Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.
17.4)	freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Eine Mitgliedschaft in der Gruppe, Selbsthilfegruppe oder im Verein ist jedoch für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining für die Dauer der Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers nicht verpflichtend.	Rehabilitationssports und Funktionstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Eine Mitgliedschaft in der Gruppe, Selbsthilfegruppe oder im Verein ist jedoch für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining für die Dauer der Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers nicht verpflichtend.	Vereine.
16.5 (ALT 17.5)	Nach § 31 SGB I ist es nicht zulässig, neben der Vergütung des Rehabilitationsträgers für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. oder Vorauszahlungen von den Teilnehmer/-innen zu fordern. Nach § 32 SGB I ist es unzulässig, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen.  Mitgliedsbeiträge bei freiwilliger Mitgliedschaft sind möglich.	Nach § 31 SGB I ist es nicht zulässig, neben der Vergütung des Rehabilitationsträgers für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. oder Vorauszahlungen von den Teilnehmenden zu fordern. Nach § 32 SGB I ist es unzulässig, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen. Die freiwillige Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Zusatzleistungen der Leistungserbringer ist zulässig.  Mitgliedsbeiträge bei freiwilliger Mitgliedschaft sind möglich.	Keine inhaltliche Änderung mit direkten Handlungskonsequenz für Vereine.
	Z	IFFER 17 (vorher Ziffer 18)	
17.1	Die Abrechnung für die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen erfolgt	Die Abrechnung für die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen erfolgt	Keine inhaltliche Änderung mit
(ALT 18.1)	grundsätzlich zwischen dem Rehabilitationsträger und dem Träger der Rehabilitationssportgruppe/Funktionstrainingsgruppe. Die Abrechnung durch von den Leistungserbringern beauftragte Dritte ist möglich (z.B. im Rahmen des maschinellen Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V).	grundsätzlich zwischen dem Rehabilitationsträger und dem Träger der Rehabilitationssportgruppe/Funktionstrainingsgruppe. Die Abrechnung durch von den Leistungserbringern beauftragte Dritte ist möglich (z.B. im Rahmen des maschinellen Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V).	direkten Handlungskonsequenz für Vereine.

17.2	Der Teilnahmenachweis hat durch Unterschrift des/der Teilnehmers/-in	Der Teilnahmenachweis hat durch Unterschrift des/der Teilnehmenden	Keine inhaltliche Änderung mit
(ALT	für jede Übungsveranstaltung zu erfolgen. Abweichungen hiervon	für jede Übungsveranstaltung zu erfolgen. Abweichungen hiervon	direkten Handlungskonsequenz für
18.2)	können vertraglich geregelt oder im Einzelfall mit dem	können vertraglich geregelt oder im Einzelfall mit dem	Vereine.
	Rehabilitationsträger abgesprochen werden.	Rehabilitationsträger abgesprochen werden.	
	7	IFFER 18 (vorher Ziffer 19)	
18.1	Die Rehabilitationssportgruppen/Funktionstrainingsgruppen sind zur	Die Rehabilitationssportgruppen/Funktionstrainingsgruppen sind zur	Keine inhaltliche Änderung mit
(ALT	Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten	Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten	direkten Handlungskonsequenz für
19.1)	Leistung verpflichtet. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der	Leistung verpflichtet. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der	Vereine.
	wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich	wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich	
	gebotenen Qualität erbracht werden.	gebotenen Qualität erbracht werden.	
18.2	Für die Rehabilitationssportgruppen/Funktionstrainingsgruppen besteht	Für die Rehabilitationssportgruppen/Funktionstrainingsgruppen besteht	Keine inhaltliche Änderung mit
(ALT	die Verpflichtung, an einem Qualitätssicherungsprogramm der	die Verpflichtung, an einem Qualitätssicherungsprogramm der	direkten Handlungskonsequenz für
19.2)	Rehabilitationsträger teilzunehmen. Näheres wird in den Verträgen nach	Rehabilitationsträger teilzunehmen. Näheres wird in den Verträgen nach	Vereine.
	Ziffer 17.1 zwischen den Beteiligten geregelt.	Ziffer 16.1 zwischen den Beteiligten geregelt.	
		IFFER 19 (vorher Ziffer 20)	
19.1	Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Mit In-	Diese Rahmenvereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Mit	
(ALT	Kraft-Treten wird die "Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und	Inkrafttreten wird die "Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und	
20.1)	Funktionstraining vom 01. Oktober 2003 in der Fassung vom 01. Januar	Funktionstraining vom 1. Oktober 2003 in der Fassung vom 1. Januar	
	2007" außer Kraft gesetzt.	2011" außer Kraft gesetzt.	
19.2	Alle vor dem 01. Januar 2011 ausgestellten ärztlichen Verordnungen für	Alle vor dem 1. Januar 2022 ausgestellten ärztlichen Verordnungen für	
(ALT	Rehabilitationssport und Funktionstraining behalten ihre Gültigkeit.	Rehabilitationssport und Funktionstraining behalten ihre Gültigkeit.	
20.2)			
19.3	Für alle ab 01. Januar 2011 ausgestellten ärztlichen Verordnungen für	Für alle ab 1. Januar 2022 ausgestellten ärztlichen Verordnungen für	
(ALT	Rehabilitationssport und Funktionstraining gilt die vorliegende	Rehabilitationssport und Funktionstraining gilt die vorliegende	
20.3)	Rahmenvereinbarung.	Rahmenvereinbarung.	
19.4	Die Partner der Rahmenvereinbarung werden auf der Ebene der	Die Partner der Rahmenvereinbarung werden auf der Ebene der	
(ALT	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in angemessenen	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in angemessenen	
20.4)	Zeitabständen prüfen, ob die Rahmenvereinbarung aufgrund	Zeitabständen prüfen, ob die Rahmenvereinbarung aufgrund	
	zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen, insbesondere im Rahmen der	zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen, insbesondere im Rahmen der	
	Anwendung der ICF, verbessert oder wesentlich veränderten	Anwendung der ICF, verbessert oder wesentlich veränderten	
19.5	Verhältnissen angepasst werden muss.  Die Rahmenvereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner zum	Verhältnissen angepasst werden muss.  Die Rahmenvereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner zum	
19.5 (ALT	Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, frühestens	Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, frühestens	
(ALI 20.5)	zum 31. Dezember 2011, schriftlich gegenüber den	zum 31. Dezember 2023, schriftlich gegenüber den	
20.5)	Vereinbarungspartnern gekündigt werden.	Vereinbarungspartnern gekündigt werden.	
19.6	Bei Kündigung eines Vereinbarungspartners bleibt die	Bei Kündigung eines Vereinbarungspartners bleibt die	
(ALT	Rahmenvereinbarung für die anderen Vereinbarungspartner unverändert	Rahmenvereinbarung für die anderen Vereinbarungspartner unverändert	
20.6)	bestehen.	bestehen.	
19.7	Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise	Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise	
(ALT	unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen	unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen	
20.7)	Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die	Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die	
, ,	unwirksame(n) Regelung(en) durch (eine) rechtlich zulässige	unwirksame(n) Regelung(en) durch (eine) rechtlich zulässige	
	Regelung(en) zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglich	Regelung(en) zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglich	
	vereinbarten Regelung(en) möglichst nahekommen.	vereinbarten Regelung(en) möglichst nahekommen.	

#### Anlagen "ALT" und "NEU" auf den nachfolgenden Seiten

#### Anlage "ALT" (siehe nachfolgende Seiten)

#### Anlage zur Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport / Funktionstraining

Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen / Funktionstrainingsgruppen

#### 1. Allgemeine Angaben

- · Name, Anschrift des Trägers der Gruppe
- · Ansprechpartner/-in der Gruppe (Name, Anschrift, Telefon)
- Institutionskennzeichen
- In welchem übergeordneten Verband/Organisation ist der Träger der Gruppe Mitglied?
- · Angabe der Rehabilitationssportart/Funktionstrainingsart anerkannt? Ab wann?
- · Ort, Zeit und Dauer der Übungsveranstaltung
- Werden Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen angeboten/durchgeführt? Wenn ja, in welcher Form? (Vorlage eines Konzeptes)

#### 2. Angaben zu personellen Voraussetzungen

- Name, Anschrift der/s Übungsleiters/-in/Therapeuten/-in
- Nachweis der Qualifikation, Fort- bzw. Zusatzausbildung, gültige Übungsleiterlizenz
- · Ist Zusatzausbildung anerkannt? (Curriculum?) Durch wen?
- 3. Angaben zu räumlichen Voraussetzungen / Ausstattung der Übungsstätten
- Größe der Übungsstätte
- · Bei Warmwassertraining: Größe des Therapiebeckens und Wasserwärme
- · Geräteausstattung, ggf. Sonderausstattung, spezielle Geräte oder Hilfsmittel
- Barrierefreiheit?

25

#### 4. Gruppengröße / Zusammensetzung der Gruppen

- Gruppengröße? (maximal 15 Teilnehmer/-innen je Übungsleiter/-in/Therapeut/-in, bei Rehabilitationssport in Herzgruppen maximal 20 Teilnehmer/-innen, bei Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen maximal 12 Teilnehmerinnen)
- Gruppengröße bei Kindergruppen? (maximal 10 Kinder, bei schwerstbehinderten Kindern maximal 5 Kinder je Übungsleiter/-in)
- Gruppengröße bei schwerstbehinderten Menschen? (maximal 7 Personen je Übungsleiter/-in).
- Feste Gruppe? (Definiert durch festgelegten zeitlichen Beginn, festgelegte Dauer, festgelegten Ort und durch die über die gesamte Zeitdauer gegebene Anleitung und Betreuung durch eine/n Übungsleiter/in bzw. bei Herzgruppen zusätzlich die ständige, persönliche Anwesenheit des/der betreuende/n Arztes/Ärztin)
- · ggf. besondere Voraussetzungen

#### 5. Angaben zum Unfallversicherungsschutz

- Ist eine Unfallversicherung abgeschlossen? (Die Vorlage des Versicherungsscheins bzw. der Nachweis einer Sportversicherung ist notwendig)
- 6. Angaben zur ärztlichen Betreuung / Überwachung in Herzgruppen
- Welche/r Arzt/Ärztin hat sich verpflichtet, während der Übungsveranstaltungen ständig anwesend zu sein (Name, Anschrift - schriftliche Erklärung vorlegen)? Vertretung bei Urlaub/Krankheit?
- Wird zu Beginn der Übungsveranstaltung eine Kurzanamnese (Medikamentenveränderung, Befindlichkeitsveränderung, ungewöhnliche Belastungen in Familie oder Beruf, Erkrankungen, insbesondere Infektionen) durchgeführt und Besonderheiten dokumentiert.
- · Werden Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung abgefragt?

- Ist ein netzunabhängiger, tragbarer Defibrillator vorhanden? Letzte Kontrolle?
- · Ist ein Notfallkoffer vorhanden?

#### Angaben zur ärztlichen Betreuung / Überwachung in Rehabilitationssportgruppen

Welche/r Arzt/Ärztin hat sich verpflichtet, während der Übungsveranstaltungen bei Bedarf für Beratungen der Teilnehmer/-innen und der Übungsleiter/-innen zur Verfügung zu stehen (Name, Anschrift - schriftliche Erklärung vorlegen)? Vertretung bei Urlaub/ Krankheit?

#### 8. Angaben zur Notfallversorgung

- Bestehen bei Notfällen Möglichkeiten, den vertragsärztlichen Notdienst bzw. den notärztlichen Rettungsdienst (Notarzt/Notärztin) telefonisch zu erreichen (Telefon, Handv)?
- · Nächst erreichbare/r Arzt/Ärztin?
- Nächstes Krankenhaus?

#### 9. Dokumentation

- Wird eine Teilnehmerliste geführt? Wo kann diese eingesehen werden?
- Dokumentation der Übungsveranstaltungen (z. B. besondere Vorkommnisse)

#### Anlagen "NEU" (siehe nachfolgende Seiten)

#### Anlage 1: Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen / Funktionstrainingsgruppen

#### 1. Allgemeine Angaben

- □ Angaben zum Leistungserbringer
- □ Angaben zur Gruppe
- Werden Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins angeboten/durchgeführt?
  Wenn ja, in welcher Form (Vorlage eines Konzepts)?

#### 2. Angaben zu personellen Voraussetzungen

- □ Werden bei Angeboten des Rehabilitationssports die Anforderungen gemäßder
- "Qualifikationsanforderungen Übungsleiter/-in Rehabilitationssport" in der aktuell gültigen Fassung erfüllt?
- Werden bei Angeboten des Funktionstrainings die Anforderungengemäß der Ziffern 13.1 und 13.2 der Rahmenvereinbarung erfüllt?

#### 3. Angaben zu räumlichen Voraussetzungen / Ausstattung der Übungsstätten

- ☐ Größe der Übungsstätte (mind. 5qm freie Nettofläche pro Teilnehmenden)
- □ Bei Warmwassertraining: Größe des Therapiebeckens (mind. 3qm freie Nettofläche pro Teilnehmenden) und Wasserwärme
- □ Materialien, ggf. Sonderausstattung, spezielle Geräte oder Hilfsmittel
- ☐ Hinweise zur Barrierefreiheit

#### 4. Gruppengröße / Zusammensetzung der Gruppen

- □ Die maximale Gruppengröße bei Rehabilitationssport und
- Funktionstraining beträgt grundsätzlich 15 Teilnehmende bzw.
  - 0 bei Rehabilitationssport in Herzgruppen maximal 20 Teilnehmende
  - 0 bei Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen maximal 12 Teil-nehmende
  - 0 bei Rehabilitationssport in Gruppen mit schwerstbehinderten Menschen sieben Teilnehmende, bei Übungen zur Stärkung desSelbstbewusstseins 12 Teilnehmende.
- Die Gruppengröße bei Rehabilitationssport und Funktionstraining beträgt in Kindergruppen zehn Kinder bzw. bei schwerstbehinderten Kindern fünf Kinder.

#### 5. Angaben zum Versicherungsschutz

- Die Vorlage des Versicherungsscheins für folgende Versicherungsleistungen
- ist notwendig:
  - Unfallversicherung für die Teilnehmenden an den Übungsveranstaltungen und pauschale Haftpflichtversicherung für den Anbieter

☐ Alternativ: Nachweis einer Gruppen- oder Sportversicherung

#### 6. Angaben zur ärztlichen Betreuung / Überwachung in Rehabilitationssportgruppen

□ Welche/r Arzt/Ärztin hat sich verpflichtet, bei Bedarf für Beratungen der
 Teilnehmenden und der Übungsleitung zur Verfügung zu stehen (Name,Anschrift
 − schriftliche Erklärung vorlegen)?

#### 7. Angaben zur Notfallversorgung

Bestehen bei Notfällen Möglichkeiten, den vertragsärztlichen Notdienst bzw. den notärztlichen Rettungsdienst (Notarzt/Notärztin) telefonisch zu erreichen?

#### 8. Angaben zur ärztlichen Betreuung / Überwachung in Herzgruppen

- □ Welche/r Arzt/Ärztin hat sich verpflichtet, die Tätigkeit als verantwortlicher
- Herzgruppenarzt/-ärztin zu übernehmen?

#### 9. Angabe zur Notfallversorgung in Herzgruppen

- □ Wie erfolgt die Absicherung in Notfallsituationen?
- Vorlage eines Notfallplans
- Ist ein netzunabhängiger, tragbarer Defibrillator bzw. automatisierter externer Defibrillator (AED) vorhanden? Wann erfolgte die letzte Wartungskontrolle?
- □ Ist ein Notfallkoffer vorhanden (Orientierung an den gültigen DIN-Normen)?
- Werden in regelmäßigen Abständen, mindestens 2x/Jahr, während der Übungsveranstaltungen Noffallübungen durchgeführt, in denen die Teilnehmenden der Herzgruppe auch die Funktionsfähigket des Defibrillators (AED) kennenlermen? Dabei sollte auch der Ablauf im Falle eines Notfalls (wer übernimmt welche Aufgabe?) geübt werden.

#### 10. Dokumentation

- □ Interne Dokumentation der Übungsveranstaltungen
  - O Datum
  - O Anzahl der Teilnehmenden (Anwesenheitsliste)
  - Nennung der inhaltlichen Schwerpunkte, bezugnehmend auf die in Ziffer 2.2 bzw. 3.2 genannten Ziele
  - 0 Besondere Vorkommnisse
  - O Kürzel/Unterschrift der Übungsleitung.

28

#### 11. Übersicht zur Meldung von Rehabilitationssport- und Funktionstrainingsgruppen

Die Meldung der anerkannten Rehabilitationssport- und Funktionstrainings- gruppen erfolgt einheitlich entsprechend der nachfolgenden, verbindlichen Übersicht. Die Datenübermittlung erfolgt gemäß den vertraglichen Regelungen in regelmäßigen Abständen in den Dateiformaten XLSX oder CSV. Es könnenauch andere digitale Übertragungswege vertraglich festgelegt werden.

#### 11.1 Angaben zum Leistungserbringer

	Datenfeldname	Erläuterung
Α	Dachverband	Bezeichnung des Dachverbandes bzw. des
		Landesverbandes, der für die Anerkennung
		zuständig ist
В	IK	Neunstelliges Institutionskennzeichen des Leistungserbringers
С	Leistungserbringer	Name des Leistungserbringers
D	Straße, Nr.	Straßenname und Hausnummer des
		Sitzes des Leistungserbringers
E	PLZ	PLZ des Sitzes des Leistungserbringers
F	Ort	Ort des Sitzes des Leistungserbringers
G	Telefon	Telefonnummer des Leistungserbringers (nicht
		Übungsleitung) <u>mit</u> ∀orwahl
Н	Ansprechpartner	Ansprechpartner des Leistungserbringers (nicht
		Übungsleitung)
T	E-Mail-Adresse	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners des
		Leistungserbringers
J	Homepage	Freiwillige Angabe
K	Abrechnungsstelle	Pflichtangabe, sofem der Leistungserbringer
	Name	über eine Abrechnungsstelle abrechnet
L	Abrechnungsstelle IK	Pflichtangabe, sofern der Leistungserbringerüber
		eine Abrechnungsstelle abrechnet Neunstelliges
		Institutionskennzeichen (IK der
		Abrechnungsstelle ist nicht identisch mit dem IK des
		Leistungserbringers)

#### 11.2 Angaben zur Übungsgruppe

Spalte	Datenfeldname	Erläuterung
М	Angebotsnummer	Freiwillige Angabe
N	Anerkannt seit	Anerkennungsdatum der jeweiligen Übungsgruppe
0	Anerkannt bis	Es ist das Datum des Endes der Anerkennung an-
		zugeben
Р	Hauptindikation	Für den Bereich Rehabilitationssport:
		□ Herzerkrankungen
		□ Intellektuelle Beeinträchtigungen
		□ Innere Medizin
		□ Krebserkrankungen
		□ Mehrfachbehinderung
		□ Morbus Bechterew
		□ Neurologie
		□ Orthopädie
		□ Psychiatrie
		□ Psychomotorik
		□ Sensorik
		□ Stärkung des Selbstbewusstseins
		Für den Bereich Funktionstraining:
		□ Fibromyalgie
		□ Morbus Bechterew
		□ Osteoporose
		□ Rheuma
Q	Rehabilitationssport-	Insbesondere
	arten	<ul> <li>Ausdauer- und Kraftausdauerübungen</li> </ul>
		<ul> <li>Bewegungsspiele in Gruppen</li> </ul>
		□ Bogenschießen
		□ Gymnastik
		☐ Gymnastik im Wasser
		□ Kegeln
		□ Schwimmen
		<ul> <li>Übungen zur Stärkung des Selbstbewusst-</li> </ul>
		seins
		□ Weitere anerkannte Rehabilitationssportarten
	Funktionstrainingsarten	Insbesondere
		□ Trockengymnastik
		□ Wassergymnastik
R	Abrechenbare	

30

S	Angebot	Freiwillige Angabe
Т	ggf. zusätzliche Be-	Freiwillige Angabe
	zeichnung des Ange-	
	bots	
U	Name Übungsleitung	Freiwillige Angabe
V	Veranstaltungsort Name	Name der Übungsstätte
W	Veranstaltungsort Straße	Straßenname und Hausnummer der Übungsstätte
X	Veranstaltungsort PLZ	Postleitzahl der Übungsstätte
Υ	Veranstaltungsort Ort	Ort der Übungsstätte
Z	Wochentage	Wochentag, an dem die jeweilige Übungsveranstaltung stattfindet
AA	Uhrzeit von	Uhrzeit, zu der die Übungsveranstaltung beginnt
AB	Uhrzeit bis	Uhrzeit, zu der die Übungsveranstaltung endet
AC	Teilnehmerkreis	Freiwillige Angabe
		Zielgruppe für die Übungsstunde und Anzahl der
		max. Teilnehmenden

## Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme am Rehabilitationssport und Funktionstraining

Die Vereinbarungspartner der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining sind sich einig, dass die Ziele des Rehabilitationssports und Funktionstrainings im Sinne der Rahmenvereinbarung nur bei einer regelmäßigen Teilnahme zu erreichen sind. Die regelmäßige Teilnahme ist insbesondere Voraussetzung, um dem ganzheitlichen Ansatz\* gerecht zu werden und um gruppendynamische Prozesse in Gang zu setzen.

Deshalb sollten Unterbrechungen nur auf begründete Ausnahmefälle begrenzt bleiben(z. B. Urlaubsreisen, Krankenhaus-/ Rehabilitationsklinikaufenthalt oder Arbeitsunfähigkeit).

Bei nichtbegründeter Unterbrechung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings ist der Leistungserbringer berechtigt, den Rehabilitationssport/das Funktionstraining abzubrechen und die bis dahin durchgeführten Leistungen abzurechnen. Dabei ist der Lebenshintergrund des Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung zu berücksichtigen, z. B. relevante ärztliche Diagnosen, Pflege von Angehörigen, Krankheit des Kindes usw.

Bei Abbruch des Rehabilitationssports/Funktionstrainings muss ein gesonderter Hinweis an den jeweiligen Rehabilitationsträger erfolgen, dass der Rehabilitationssport/das Funktionstraining durch den Leistungserbringer beendet wurde.

<u>Hinweis:</u> Die vorübergehende Schließung von Übungsstätten (z. B. Sporthallen, Bäder) führt weder zu einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme noch zu einer Verlängerung der Leistungsdauer.

<sup>\*</sup> Im Rehabilitationssport und Funktionstraining wird hierunter insbesondere ein bio-psycho-sozialer Ansatz verstanden. Dieser beschreibt die positiven Auswirkungen auf die k\u00f6rperliche Leistungs\u00e4higkeit, das seelische Wohlbefinden und die soziale Beteiligung der Teilnemoden.

### Anlage 3: Definition "Feste Gruppe" im Rehabilitationssport und Funktionstraining

Gemäß der Ziffern 2.4 und 3.4 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining sollen Rehabilitationssport und Funktionstraining regelmäßig in festen Gruppen durchgeführt werden. Eine feste Gruppe wird dadurch charakterisiert, dass alle Teilnehmenden sich zu einer bestimmten Zeit an einem festgelegten Ort treffen und von einer nach den Ziffern 12 bzw. 13 qualifizierten Leitung über die gesamte festgelegte Zeitdauer angeleitet und betreut werden. Die Leitung hat je Übungsveranstaltung die Anwesenheit der Teilnehmenden zu kontrollieren und zu dokumentieren. Somit kann der Leistungserbringer nachweisen, dass es sich um eine feste Gruppe handelt. Die Leitung kann durch andere entsprechend qualifizierte Personen (vgl. Ziffer 12 bzw. 13 der Rahmenvereinbarung) insbesondere bei Krankheit und Urlaub vertreten werden.

Das Wechseln der Übungsgruppe (so genanntes "Gruppenhopping") ist grundsätzlich nicht erlaubt und steht nicht im Ermessen der Teilnehmenden.

Ein Wechsel der Gruppe ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Denkbar wäre die Teilnahme an zwei Übungsgruppen aus persönlichen bzw. beruflichen Gründen, z. B. für Schichtarbeitende. Des Weiteren ist stets der Wechsel bei ungeeigneten Gruppen möglich, z. B. falls Teilnehmende mit den Übungen aufgrund ihrer körperlichen und gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht zurechtkommen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein zu häufiger Wechsel der Gruppe den gewünschten gruppendynamischen Effekten entgegenstehen kann.

Ggf. ist im Einzelfall das Einvernehmen mit dem Leistungsträger herzustellen.

#### Anlage 4: Definition "Technisches Gerät"

Ein technisches Gerät besteht aus mindestens zwei starren Elementen, die über mindestens eine mechanische Verbindung miteinander verbunden sind. Hierzu zählen z. B. Ergometer, Sequenztrainingsgeräte, Geräte mit Seilzugtechnik, Arm-/Beinpresse, Laufband, Rudergerät, Crosstrainer.

Keine technischen Geräte sind z. B. Bälle, Bänder, Matten, (Kurz-) Hanteln, Turnbänke.

Anlage 5: Präzisierung der Begrifflichkeit "unverzüglich" (Ziffer 11.4 des Regelungstextes)

Unter Ziffer 11.4 heißt es im Regelungstext:

"Ständige Bereitschaft der/des Herzgruppenärztin/-arztes oder von Rettungskräften in diesem Sinne setzt voraus:

- □ [...]
- Eintreffen der/des Herzgruppenärztin/-arztes oder der Rettungskraft im Übungsraum unverzüglich nach Anforderung durch die Übungsleitung.\*

"Unverzüglich" bedeutet "ohne schuldhaftes Zögem". Diese Definition gilt für das deutsche Recht, wird aber von den Umständen des Einzelfalls abhängig gemacht. "Unverzüglich" in der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining bedeutet in diesem Sinne, dass der/die Herzgruppenarzt/-ärztin oder die Rettungskraft in der Regel ohne schuldhaftes Zögem und unterhalb der regional gültigen Hilfsfrist im Übungsraum eintrifft.

Die Hilfsfrist ist die Vorgabe für den einzuhaltenden Zeitraum vom Eingang der Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes am Notfallort. Die gesetzliche Vorgabe des genannten Zeitraums erfolgt auf Ebene der Bundesländer und kann auch innerhalb eines Bundeslandes regionalen Abweichungen unterliegen. Als Orientierung wird ein Zeitraum von 8 Minuten empfohlen.